

**Elektronische
Vorschriftensammlung
Bundes-
Finanzverwaltung**

– E-VSF –



Amtsblatt des Bundesministeriums der Finanzen

E-VSF-Nachrichten

N 04 2016 Nr. 22

21. Januar 2016

Sofortsache

**Verbrauchssteuern /
Ordnungsrechtliche Förderung von Biokraftstoffen durch die Bio-
kraftstoffquote; Veröffentlichung der vorläufigen Fassung der
„Dienstvorschrift zur Überwachung der Einhaltung der Treibhaus-
gasminderung nach § 37a Absatz 4 des Bundes-Immissionsschutz-
gesetzes (DV THG-Quote)“**

(III B 3 - V 8405/09/10004 :003 DOK 2015/1202440 vom 6. Januar 2016)

Bereits zum 1. Januar 2015 wurde die ordnungsrechtliche Förderung von Biokraftstoffen nach §§ 37a bis 37f BImSchG von der energetischen auf eine treibhausgasbasierte Abrechnung umgestellt. Mit dem 12. Gesetz zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. Seite 1740) wurden die Regelungen zur Treibhausquote präzisiert und teilweise modifiziert, um einen ordnungsgemäßen Vollzug der neuen rechtlichen Rahmenbedingungen sicherstellen zu können.

Zur Gewährleistung einer einheitlichen Anwendung in der Zollverwaltung, aber auch zur Klärung zahlreicher offener Umsetzungsfragen der neuen rechtlichen Rahmenbedingungen wurden die verschiedenen Dienstvorschriften, Erlasse und Verfügungen zusammengeführt, überarbeitet und den aktuellen gesetzlichen Regelungen angepasst. Ich übersende daher in der Anlage die vollständig neu erarbeitete

Dienstvorschrift zur Überwachung der Einhaltung der Treibhausgasminderung nach § 37a Absatz 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (DV THG-Quote).

Bei der Dienstvorschrift handelt es sich zunächst um eine vorläufige Fassung, da die maßgeblichen gesetzlichen Verordnungen derzeit überarbeitet werden. In der Folge sind einige wenige Absätze noch zu aktualisieren bzw. zu ergänzen. Sie sind deswegen kursiv dargestellt und mit Kommentaren versehen. Die Dienstvorschrift soll trotzdem bereits jetzt bekannt gegeben werden, damit sie rechtzeitig vor dem Zeitpunkt der erstmaligen treibhausgasbasierten Quotenabrechnung (zum 15. April 2016) allen Beschäftigten vorliegt.

Im Anschluss wird die DV THG-Quote auf Grundlage der Erfahrungen aus dieser ersten Abrechnung und der bis dahin aktualisierten Verordnungen angepasst und in einer endgültigen Fassung veröffentlicht werden.

Wesentliche Inhalte der DV THG-Quote sind:

- Regeln zur treibhausgasbasierten Quotenabrechnung
- allgemeine Regeln zur Definition von Biokraftstoffe
- Anforderungen zur Nachhaltigkeit von Biokraftstoffen (einschließlich der Verfahren zur Nutzung von Nabisy)
- Ausführungen zur Führung von Massenbilanzen und
- Regelungen für den Prüfungsdienst.

Die ergänzenden Regelungen zum Verfahren der Steuerentlastung von Biokraftstoffen gem. § 50 EnergieStG werden Gegenstand eines weiteren gesonderten Erlasses sein. Das Auslaufen der Steuerentlastung gem. § 50 Abs. 2 EnergieStG zum 31. Dezember 2015 bleibt hiervon unberührt.

„Vorläufige Fassung“**Dienstvorschrift
zur Überwachung der Einhaltung der Treibhausgasminderung
nach § 37a Absatz 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
- DV THG-Quote -****Inhaltsübersicht**

- I. (1) - (4) Zuständigkeiten und Aufgaben**
- (1) - (2) 1. Biokraftstoffquotenstelle
 - (3) 2. Hauptzollämter
 - (4) 3. BLE
- II. (5) - (22) Ordnungsrechtliche Regelungen zur Treibhausgasquote im BImSchG**
- (5) - (9) 1. Quotenverpflichtung
 - (10) 2. Quotenverpflichteter
 - (11) - (14) 3. Berechnung der THG-Quote
 - (11) a. Basiswert
 - (12) b. Referenzwert
 - (13) - (14) c. Tatsächliche Treibhausgasemissionen
 - (15) - (17) 4. Quotenerfüllung
 - (18) - (21) 5. Für die Quotenerfüllung einsetzbare Kraftstoffe
 - (22) 6. In Straßenfahrzeugen verwendeter elektrischer Strom
- III. (23) - (32) Dokumentationspflichten (betriebliche Aufzeichnungen) der Quotenverpflichteten**
- (23) - (24) 1. Allgemeines
 - (25) - (28) 2. Biokraftstoffbilanz
 - (29) 3. Behandlung von Fehl- und Mehrmengen
 - (30) 4. Korrektur von Fehlern bei der monatlichen Abrechnung
 - (31) - (32) 5. Ausnahmeregelungen
- IV. (33) - (43) Quotenabrechnungsverfahren**
- (33) 1. Registrierung
 - (34) - (36) 2. Jahresquotenanmeldung
 - (37) - (40) 3. Quotenbescheide
 - (41) - (43) 4. Weitere Tätigkeiten
- V. (44) - (54) Übertragung der Erfüllung der Quotenverpflichtung (Quotenhandel)**
- (44) - (46) 1. Allgemeines
 - (47) - (50) 2. Quotenhandel mit nicht quotenverpflichteten Dritten
 - (51) - (54) 3. Quotenhandel mit einem Dritten, der selbst quotenverpflichtet ist
- VI. (55) - (62) Quotenrechtliche Besonderheiten**
- (55) - (60) 1. Anrechenbarkeit von Biokraftstoffen aus tierischen Fetten oder Ölen
 - (61) - (62) 2. Anrechenbarkeit von ETBE, MTBE und TAAE

-
- VII. (63) - (75) Biokraftstoffeigenschaft**
- (63) 1. Allgemeines
 - (64) 2. FAME
 - (65) - (66) 3. Bioethanol
 - (67) - (68) 4. Pflanzenöl
 - (69) 5. HVO
 - (70) - (75) 6. Biomethan
- VIII. (76) - (82) Nachweis der Biokraftstoffeigenschaft und der Normerfüllung**
- IX. (83) - (114) Nachhaltigkeit nach der Biokraft-NachV**
- (83) - (87) 1. Allgemeines
 - (88) - (89) 2. Tatbestandswirkung des NNw/ NTNw
 - (90) 3. Statusvermerke in Nabisy
 - (91) - (93) 4. Erstbehandlung der NNw und NTNw
 - (94) - (105) 5. Übernahme der Angaben aus den NNw und NTNw
 - (94) - (97) a. Formgültige NNw und NTNw
 - (98) - (99) b. NNw und NTNw mit fehlenden oder nicht ausreichenden Angaben
 - (100) - (105) c. Unwirksame NNw und NTNw
 - (106) - (108) 6. Abschließende Behandlung
 - (109) - (111) 7. Sonderfälle
 - (109) a. Nachweise nach der BioSt-NachV
 - (110) - (111) b. Weitere Nachweise
 - (112) - (114) 8. Massenbilanzsystem
- X. (115) - (118) Prüfungsdienst**
- XI. (119) - (121) Rechtsbehelfe**

Anlage 1 - Energiegehalte der Kraftstoffsorten

Anlage 2 - Dichtewerte für die Umrechnung von Masse zu Volumen

Abkürzungsverzeichnis

10. BImSchV	Zehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraft- und Brennstoffen - 10. Bundes-Immissionsschutzverordnung)
36. BImSchV	Sechsdreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung zur Durchführung der Regelungen der Biokraftstoffquote - 36. Bundes-Immissionsschutzverordnung)
AO	Abgabenordnung
Biokraft-NachV	Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung
BioSt-NachV	Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung
BiomasseV	Biomasseverordnung
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
BLE	Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung
CH	Kohlenwasserstoffe
DME	Dimethylether
EnergieStG	Energiesteuergesetz
EEG	Erneuerbare-Energien-Gesetz
ETBE	Ethyl-Tertiär-Butyl-Ether
EtOH	Ethanol (Ethylalkohol)
FAME	Fettsäuremethylester (Biodiesel)
GJ	Gigajoule
H ₂ O	Wasser
HVO	Hydriertes biogenes Öl
kg	Kilogramm
kg CO _{2eq}	Kilogramm Kohlenstoffdioxid-Äquivalent
kg CO _{2eq} /GJ	Kilogramm Kohlenstoffdioxid-Äquivalent pro Gigajoule
KN	Kombinierte Nomenklatur (Stand 01.01.2002)
MJ	Megajoule
MTBE	Methyl-Tertiär-Butylether
NNw	Nachhaltigkeitsnachweis(e)
NTNw	Nachhaltigkeits-Teilnachweis(e)
oBL	Offenes Branntweinlager
S	Schwefel
TAAE	Tertiär-Amyl-Ethyl-Ether
THG-Quote	Treibhausgasquote
UPos	Unterposition(en) der Kombinierten Nomenklatur (Stand 01.01.2002)

Vorbemerkungen

Aufzuhebende Dienstvorschriften, Erlasse und Verfügungen

Die Dienstvorschrift

- zur Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung (DV Biokraft-NachV; E-VSF V 84 05-9),

die Erlasse vom

- 17. Juli 2007 - III A 1 - V 8405/07/0002 - (DOK 2007/0322364) (E-VSF V 84 05-6)
- 2. Juli 2008 - III A 1 - V 8245/07/0006 - (DOK 2008/0338054)
- 10. Juni 2010 - III B 6 - V 8405/09/10001 – (DOK (2010/0211495)
- 16. Dezember 2010 - III B 6 - V 8405/10/10002 - (DOK 2010/0999783)
- 1. April 2011 - III B 6 - V 8405/10/10002 - (DOK 2011/0229294)
- 31. Oktober 2011 - III B 6 - V 8405/10/10005 - (DOK 2011/0706226)
- 16. November 2011 - III B 6 - V 8405/11/10002 - (DOK 2011/0914172)
- 16. Dezember 2011 - III B 6 - V 8405/10/10005 - (DOK 2011/0766509)
- 20. Dezember 2011 - III B 6 - V 8405/10/10002 - (DOK 2011/0964980)
- 21. Dezember 2011 - III B 6 - V 8405/07/10002 - (DOK 2011/0992030)
- 10. April 2012 - III B 6 - V 8405/10/10005:007 - (DOK 2012/0196868)
- 29. November 2012 - III A 1 - III B 6 - V 8405/10/10003 - (DOK 2012/0881439)
- 22. Februar 2013 - III B 6 - V 8405/10/10005:011 - (DOK 2013/0050561)
- 19. März 2014 - III B 6 - V 8405/10/10003 - (DOK 2014/0205894)
- 24. Oktober 2014 - III B 6 - V 8405/10/10003 - (DOK 2014/0321484)

sowie die Verfügungen der BFD Südwest vom

- 14. April 2011 - V 8405 - 18/11 - ZF 2206
- 30. Juni 2011 - V 8301 - 3/11 - ZF 2206
- 1. September 2011 - V 8405 - 61/11 - ZF 2103
- 21. Dezember 2011 - V 8405 - 81/11 - ZF 2103 / ZF 2205
- 21. Juni 2012 - V 8405 - 87/11 - ZF 2205
- 14. März 2013 V 8405 - 04/13 - ZF 2204 / ZF 2205

werden aufgehoben und durch diese Dienstvorschrift ersetzt.

I. Zuständigkeiten und Aufgaben

1. Biokraftstoffquotenstelle

(1) Das Hauptzollamt Frankfurt (Oder) mit Dienstsitz in Cottbus (Biokraftstoffquotenstelle) ist für die Überwachung der THG-Quote zuständig.

Postanschrift: Hauptzollamt Frankfurt (Oder)
Biokraftstoffquotenstelle
Postfach 10 14 15
03014 Cottbus

Hausanschrift: Drachhausener Straße 72
03044 Cottbus

Telefon Vermittlung: 0355/8769-0
Fax: 0355/8769-111
E-Mail/Internet: poststelle.hza-ff-cb@zoll.bund.de
www.zoll.de/DE/Fachthemen/Steuern/Verbrauchssteuern/Biokraftstoffe-Treibhausgasquote/biokraftstoffe-treibhausgasquote_node.html

(2) Im Rahmen der Überwachung obliegen der Biokraftstoffquotenstelle folgende Aufgaben:

- Erfassung der Quotenverpflichteten
- Erfassung der Dritten aus den Quotenverträgen
- Abrechnung der THG-Quote aufgrund von Jahresquotenanmeldungen
- Erstellung von Quotenbescheiden einschließlich Festsetzung der Ausgleichsabgabe
- Veranlassung von Steueraufsichtsmaßnahmen
- Anregung von Einzelfallprüfungen
- Auswertung von Prüfungsberichten zur THG-Quote
- zentrale Auskunftsstelle für Fragen zur THG-Quote und zu Biokraftstoffen
- Überwachung der Nabisy-Zugänge für Bedienstete der Zollverwaltung, einschließlich An- und Abmeldung von Nutzern
- Unterrichtung der BLE im Rahmen des § 17 Absatz 4 und § 62 Biokraft-NachV.

2. Hauptzollämter

(3) Zur Feststellung der Quotenverpflichtung haben die örtlich zuständigen Hauptzollämter der Biokraftstoffquotenstelle monatlich folgende Unterlagen zu übersenden:

- Eingereichte Mehrstücke der Energiesteueranmeldungen (ggf. einschließlich aller Anlagen) und dazugehörige Steueränderungsbescheide soweit die betreffenden Energieerzeugnisse als Kraftstoff versteuert werden
- Mehrstücke der Entlastungsanmeldungen nach § 46 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder 3 EnergieStG und § 47 Absatz 1 Nummer 1, 2 oder 6 EnergieStG
- Vorgelegte Analysezertifikate/Biozertifikate
- Prüfungsberichte und Feststellungen aus Steueraufsichtsmaßnahmen sowie die dazugehörigen steuerrechtlichen Auswertungen

Die Hauptzollämter erteilen im Rahmen ihrer örtlichen Zuständigkeit außerdem Prüfungsanordnungen im Bereich der THG-Quote.

3. BLE

(4) Die BLE nimmt neben der Zollverwaltung zentrale Aufgaben bei der Umsetzung der Biokraft-NachV wahr. Sie ist insbesondere zuständig für den Abgleich der NNw und die Ausstellung von so genannten NTNw (siehe auch Absatz 84). Die Verwaltung von NNw und NTNw erfolgt in der von der BLE eingerichteten Web-Anwendung Nabisy („**N**achhaltige **B**iomasse **S**ystem“). Die BLE wird in der Biokraft-NachV als „Zuständige Behörde“ bezeichnet.

Anschrift

Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE)
Deichmanns Aue 29
53179 Bonn
Tel.: 0228 6845-2500

Die E-Mail-Korrespondenz der Behörden der Zollverwaltung mit der BLE (einschließlich der An- und Abmeldung von Nutzern) ist an folgende, ausschließlich für Belange der Zollverwaltung reservierte, E-Mail-Adresse zu richten:

ble-zoll@ble.de

II. Ordnungsrechtliche Regelungen zur THG-Quote im BImSchG

1. Quotenverpflichtung

(5) Die Mineralölwirtschaft wird seit dem Jahr 2015 durch § 37a Absatz 1 Satz 1 i. V. m. Absatz 4 Seite 1 BImSchG ordnungsrechtlich verpflichtet, die durch die jährliche Gesamtabsatzmenge eines Unternehmens an Otto- und Dieselmotorkraftstoff (einschließlich des Biokraftstoffanteils) verursachten Treibhausgasemissionen durch das Inverkehrbringen von Biokraftstoffen zu senken (THG-Quote). Die jeweils zu erzielende Treibhausgaseinsparung ist prozentual festgelegt und hat gegenüber dem so genannten Referenzwert nach § 37a Absatz 4 Seite 3 BImSchG (siehe Absatz 12) zu erfolgen.

Verpflichtungsjahr ist das Kalenderjahr, in dem die Kraftstoffe in Verkehr gebracht werden, die die Quotenverpflichtung auslösen.

(6) Die Quotenverpflichtung nach dem BImSchG knüpft grundsätzlich an das Entstehen der Energiesteuer nach dem Energiesteuergesetz an. Die einzelnen Steuerentstehungsstatbestände des Energiesteuergesetzes, die eine Quotenpflicht auslösen, sind in § 37a Absatz 1 Satz 2 BImSchG genannt.

(7) Das Inverkehrbringen folgender Kraftstoffe löst eine Quotenverpflichtung aus:

- Ottokraftstoff nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 EnergieStG, also Benzin der UPos 2710 1141 bis 2710 1149, demnach
 - kein Flugbenzin der UPos 2710 1131 (§ 2 Absatz 1 Nummer 2 EnergieStG) und
 - kein Flugturbinenkraftstoff der UPos 2710 1921 (§ 2 Absatz 1 Nummer 3 EnergieStG)
- Dieselmotorkraftstoff nach § 2 Absatz 1 Nummer 4 EnergieStG, also Gasöle der UPos 2710 1941 bis 2710 1949 der KN, jedoch
 - keine Schiffsbetriebsstoffe, die nach § 27 EnergieStG steuerbefreit sind und
 - keine gekennzeichneten Gasöle, die nach § 2 Absatz 3 Nummer 1 EnergieStG versteuert werden (Heizstoffe, Kraftstoffe für begünstigte Anlagen)

Das Inverkehrbringen von fossilem Erdgas löst keine Quotenverpflichtung aus. Darin enthaltenes Biomethan kann - bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen - jedoch zur Erfüllung der THG-Quote dienen (siehe Absatz 18).

(8) Das Entstehen der Quotenverpflichtung nach § 37a Absatz 1 Satz 1 und 2 i. V. m. § 37a Absatz 4 BImSchG setzt voraus, dass im Laufe eines Kalenderjahres mindestens 5 000 Liter Otto- und/oder Dieselmotorkraftstoffe, die nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 und 4 EnergieStG zu versteuern sind, in Verkehr gebracht werden (Bagatellgrenze).

(9) Zu beachten ist, dass die direkte Abgabe von Kraftstoffen an die in § 37a Absatz 1 Satz 3 bis 8 BImSchG genannten Einrichtungen keine Quotenverpflichtung auslöst. Ist die Quotenverpflichtung aber mit der Steuerentstehung ausgelöst worden, kann diese durch eine spätere Abgabe an die genannten Einrichtungen nicht mehr rückgängig gemacht werden. Nur die Direktlieferung an die genannten Einrichtungen gilt nicht als Inverkehrbringen und löst demzufolge keine Quotenverpflichtung aus. Eine Direktlieferung liegt hierbei nur vor, wenn Personenidentität zwischen dem Lieferanten, dem Rechnungsersteller, dem Steuerschuldner und dem Quotenverpflichteten besteht.

Die an die in § 37a Absatz 1 Satz 3 bis 8 BImSchG genannten Einrichtungen gelieferten Mengen sind immer durch gesonderte Anschreibungen oder - in Abstimmung mit der Biokraftstoffquotenstelle - in anderer geeigneter Form nachzuweisen.

2. Quotenverpflichteter

(10) Quotenverpflichteter (bzw. Verpflichteter) ist gemäß § 37a Absatz 2 BImSchG grundsätzlich der jeweilige Steuerschuldner nach dem EnergieStG. Lediglich in den Fällen des § 7 Absatz 4 Satz 1 EnergieStG („kaufmännischer“ Einlagerer) wird der Einlagerer Quotenverpflichteter. In diesen Fällen hat der Steuerlagerinhaber die Einlagerer mit der monatlichen Energiesteueranmeldung mittels Vordruck 1102 zu benennen und die zur Versteuerung angemeldeten Mengen auf diese aufzuteilen. Benennt der Steuerlagerinhaber seine kaufmännischen Einlagerer nicht, so wird er selbst Quotenverpflichteter, insoweit besteht hier quasi ein Wahlrecht des Steuerlagerinhabers.

3. Berechnung der THG-Quote

a. Basiswert

(11) Der Basiswert entspricht dem in der Biokraft-NachV verwendeten Vergleichswert für Fossilbrennstoffe (siehe Nummer 19 der Anlage 1 zur Biokraft-NachV). Er beträgt gemäß § 37a Absatz 4 Satz 4 BImSchG 83,8 kg CO₂eq/GJ und kann durch Rechtsverordnung der Bundesregierung geändert werden (§ 37d Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 BImSchG).

b. Referenzwert

(12) Der Referenzwert ist der Vergleichswert, gegenüber dem die Treibhausgasminderung zu erfolgen hat. Gemäß § 37a Absatz 4 Satz 3 BImSchG berechnet sich dieser durch Multiplikation der vom Verpflichteten - gewerbsmäßig oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen - in Verkehr gebrachten energetischen Menge fossilen Otto- und Dieselmotorkraftstoffs sowie als Otto- oder Dieselmotorkraftstoff versteuertes Biokraftstoff und als Kraftstoff versteuertes Biomethan mit dem gesetzlich festgelegten Basiswert. Die in Absatz 21 genannten Kraftstoffe sind bei der Ermittlung des Referenzwerts wie fossile Kraftstoffe zu behandeln.

Die in Verkehr gebrachten Mengen der verschiedenen Kraftstoffe (flüssige ermittelt in Liter bei 15°C, gasförmige in MWh) werden zunächst mit dem jeweiligen spezifischen Energiegehalt (siehe Anlage 1; zu Biomethan siehe auch Absatz 75) in eine energetische Menge (in

GJ) umgerechnet und dann mit dem Basiswert multipliziert. Ergebnis dieser Berechnung ist der für den jeweiligen Verpflichteten zugrunde zu legende Referenzwert (in kg CO_{2eq}). Dabei sind auch die im Wege des Quotenhandels nach Absatz 47 ff. erworbenen Mengen zu berücksichtigen.

c. Tatsächliche Treibhausgasemissionen

(13) Die tatsächlichen Treibhausgasemissionen der vom Verpflichteten in Verkehr gebrachten Kraftstoffe (fossile Otto- und Dieselmotorkraftstoffe sowie als fossil zu behandelnde biogene Kraftstoffe) berechnen sich - wie beim Referenzwert - durch Multiplikation der energetischen Mengen dieser Kraftstoffe mit dem Basiswert (§ 37a Absatz 4 Satz 5 BImSchG).

Für die vom Verpflichteten in Verkehr gebrachten Biokraftstoffmengen berechnen sich die tatsächlichen Treibhausgasemissionen, indem die jeweilige energetische Menge eines Biokraftstoffs mit dem auf dem dazugehörigen NNw oder NTNw ausgewiesenen Treibhausgasemissionswert (vgl. Absatz 94) multipliziert wird (§ 37a Absatz 4 Satz 6 BImSchG).

Der für die Quotenabrechnung zugrunde zu legende Gesamtwert der tatsächlichen Treibhausgasemissionen ergibt sich durch Addition der vorstehend ermittelten Treibhausgasemissionen zuzüglich der im Rahmen des Quotenhandels nach Absatz 47 ff. *Handel mit Nicht-Quotenverpflichteten* zu berücksichtigenden Mengen.

Die Ermittlung der energetischen Mengen erfolgt auf der Basis der in der Anlage 1 angegebenen Energiegehalte der Kraftstoffsorten.

(14) Die Verwendung von unternehmens- oder kraftstoffspezifischen Pauschalwerten bei der Ermittlung der tatsächlichen Treibhausgasemissionen ist im Gesetz nicht vorgesehen.

4. Quotenerfüllung

(15) Nach § 37a Absatz 4 Satz 2 BImSchG müssen die Verpflichteten den Treibhausgasanteil der von ihnen in Verkehr gebrachten Gesamtmenge der fossilen Otto- und Dieselmotorkraftstoffe sowie der Biokraftstoffe

- in den Jahren 2015 und 2016 um **3,5 %**,
- in den Jahren 2017 bis 2019 um **4 %** und
- ab dem Jahr 2020 um **6 %**

gegenüber dem Referenzwert senken (Quotenhöhe).

(16) Anhand der Differenz zwischen dem Referenzwert und dem Wert der tatsächlichen Treibhausgasemissionen der vom Verpflichteten in Verkehr gebrachten Kraftstoffe wird festgestellt, ob das quotenverpflichtete Unternehmen die vom Gesetz vorgeschriebene Treibhausgasminderung (Quotenhöhe) erreicht hat.

Dabei sind die Treibhausgasminderungsmengen nach Absatz 53 sowie aus dem Vorjahr übertragene Treibhausgasminderungsmengen nach Absatz 17 zu berücksichtigen.

(17) Mengen, die die vorgeschriebene Treibhausgasminderung für ein bestimmtes Verpflichtungsjahr übersteigen, werden auf Antrag des Quotenverpflichteten in das Folgejahr übertragen (siehe auch Absatz 37). Der Antrag kann im Rahmen der Jahresquotenanmeldung nach Absatz 34 gestellt werden.

5. Für die Quotenerfüllung einsetzbare Kraftstoffe

(18) Die Anrechenbarkeit von Biokraftstoffen auf die THG-Quote setzt zwingend voraus, dass diese die Biokraftstoffeigenschaft (siehe Absatz 63 ff.) erfüllen und im Sinne der Vorschriften der Biokraft-NachV (siehe Absatz 83 ff.) nachhaltig hergestellt worden sind.

Die Anrechenbarkeit setzt zudem das Inverkehrbringen von

- Biokraftstoff, der nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 und 4 EnergieStG zu versteuerndem fossilen Otto- oder Dieselmotorkraftstoff beigemischt wurde,
- reinem, nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 und 4 EnergieStG zu versteuerndem Biokraftstoff,
- Biokraftstoff nach § 37b Absatz 6 EnergieStG (Biomethan), der nach § 2 Absatz 1 Nummer 7 oder Absatz 2 Nummer 1 EnergieStG zu versteuerndem fossilem Erdgas zuvermischtem Kraftstoff zugemischt wurde, oder
- reinem, nach § 2 Absatz 1 Nummer 7 oder Absatz 2 Nummer 1 EnergieStG zu versteuerndem Biokraftstoff nach § 37b Absatz 6 EnergieStG (Biomethan in Reinform)

voraus.

Neben dem Inverkehrbringen entsprechender Kraftstoffe (Biokraftstoffe) durch den Quotenverpflichteten selbst, kann dieser die Erfüllung der Quotenverpflichtung ganz oder teilweise durch schriftlichen Vertrag auf Dritte übertragen (siehe Absatz 44 ff.).

(19) Die folgenden Biokraftstoffe haben quotenrechtlich keine Relevanz und werden daher weder bei der Berechnung des Referenzwertes noch bei der Berechnung der tatsächlichen Treibhausgasemissionen berücksichtigt:

- Biokraftstoffe, die in begünstigten Anlagen nach § 3 bzw. § 3a EnergieStG eingesetzt werden
- Biokraftstoffe, die nach anderen als den im Absatz 18 genannten Kraftstoffsteuersätzen zu versteuern sind (z. B. bestimmte feste Pflanzenfette).
- Biokraftstoffe, für die eine Steuerentlastung nach
 - § 46 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder 3 EnergieStG (Verbringen in einen anderen Mitgliedstaat zu gewerblichen Zwecken oder Verbringen bzw. Ausfuhr von Biomethan aus dem Steuergebiet) oder
 - § 47 Absatz 1 Nummer 1, 2 oder 6 EnergieStG (Aufnahme ins Steuerlager; Dämpferückgewinnung; Einspeisung von versteuertem Biomethan in ein Leitungsnetz)gewährt worden ist.

(20) Die Gewährung einer Steuerentlastung nach § 57 EnergieStG schließt die Anrechenbarkeit eines Biokraftstoffs auf die THG-Quote aus.

Anmerkung zu (20):

Die beihilferechtliche Genehmigung zu Agrardiesel läuft 2016 aus. Im Zuge des neuen Genehmigungsverfahrens ist dieser Punkt zu prüfen/ ggfs zu aktualisieren.

(21) Die folgenden - aufgrund ihrer Besteuerung nach den im Absatz 18 genannten Kraftstoffsteuersätzen grundsätzlich anrechnungsfähigen - Biokraftstoffe werden nach § 37a Absatz 4 Satz 7 BImSchG nicht auf die Quotenerfüllung angerechnet und daher bei der Berechnung von Referenzwert und tatsächlichen Treibhausgasemissionen wie fossile Otto- oder fossile Dieselmotorkraftstoffe behandelt:

- Biokraftstoffe, für die eine Steuerentlastung nach § 50 EnergieStG in Anspruch genommen wurde (ausgenommen sind besonders förderungswürdige Biokraftstoffe nach § 50 Absatz 4 Nummer 1 und 2 EnergieStG),

- Biokraftstoffe, die in den Verkehr gebracht wurden und für die keine nach § 14 Biokraft-NachV anerkannten NNw bzw. NTNw vorgelegt werden können,
- Biokraftstoffe, die in den Verkehr gebracht wurden und für die nur NNw bzw. NTNw nach § 14 Biokraft-NachV ohne ausgewiesene Treibhausgasemissionen vorgelegt werden können,
- Biokraftstoffe, die in den Verkehr gebracht wurden und für die nur unwirksame NNw bzw. NTNw nach § 20 Biokraft-NachV vorgelegt werden können,
- in § 37b Absatz 2 bis 6 BImSchG genannte Energieerzeugnisse (z. B. FAME, Bioethanol, Pflanzenöl), wenn sie keine Biokraftstoffe im Sinne des BImSchG sind (z. B. weil sie nicht DIN-gerecht sind),
- biogene Öle, die in einem raffinerietechnischen Verfahren gemeinsam mit mineralölstämmigen Ölen hydriert wurden (Co-Hydrierung),
- Energieerzeugnisse mit einem Bioethanolanteil von weniger als 70 Volumenprozent, denen Bioethanol enthaltende Waren der UPos 3824 9099 zugesetzt wurden (so genanntes Downblending von E85) und
- Biokraftstoffe, die vollständig oder teilweise aus tierischen Ölen oder Fetten hergestellt wurden.

6. In Straßenfahrzeugen verwendeter elektrischer Strom

(22) In § 37a Absatz 5 Satz 2 BImSchG sind die grundsätzlichen Voraussetzungen geschaffen worden, um künftig auch elektrischen Strom, der in Straßenfahrzeugen verwendet wird, auf die Erfüllung der Quotenverpflichtung anzurechnen. Die Anrechnung kommt jedoch erst nach Erlass einer entsprechenden konkretisierenden Rechtsverordnung in Betracht.

III. Dokumentationspflichten (betriebliche Aufzeichnungen) der Quotenverpflichteten

1. Allgemeines

(23) Der Quotenverpflichtete hat geeignete Aufzeichnungen für die Feststellung der zur Erfüllung der Quotenverpflichtung eingesetzten Biokraftstoffmengen zu führen (§§ 2 und 3 der 36. BImSchV i. V. m. §§ 140 ff. AO).

(24) Nach § 2 Absatz 1 der 36. BImSchV hat der Quotenverpflichtete die Art und die Menge sowie die Treibhausgasemissionen der von ihm in Verkehr gebrachten Biokraftstoffe zu erfassen. Hierzu ist in Gemischen der Biokraftstoffanteil per Analyse festzustellen und mit entsprechendem Zertifikat zu belegen.

2. Biokraftstoffbilanz

(25) Anstelle der Analyse des tatsächlichen Mischungsverhältnisses kann der auf die THG-Quote anrechenbare Biokraftstoffanteil in Gemischen aus Biokraftstoffen nach § 37b BImSchG und herkömmlichen (fossilen) Energieerzeugnissen im Steuerlager unter folgenden Voraussetzungen auch im Wege einer Biokraftstoffbilanz ermittelt werden:

monatliche Bilanzierung:

- Die in einem Monat zur Anrechnung kommenden Biokraftstoffmengen dürfen das tatsächliche monatliche Biokraftstoffaufkommen (Anfangsbestand + Zugänge) nicht übersteigen.
- NNw und NTNw können sich immer nur auf die in der Biokraftstoffbilanz erfassten Biokraftstoffmengen beziehen (siehe auch Absatz 114 hinsichtlich Unterdeckung).

- Aus den monatlichen Zugängen mit unterschiedlichen Mischungsanteilen sowie dem Anfangsbestand wird zum Monatsende eine Durchschnittsmischung je Steuerlager oder Lagerstätte errechnet und diese allen versteuerten und unversteuerten Abgängen sowie dem Endbestand zu Grunde gelegt (**fortlaufende Monatsdurchschnittsmethode**). Ein Abschluss der Bilanz ist folglich erst am Monatsende möglich, wenn alle Zugänge bekannt sind.
- Anstelle der fortlaufenden Monatsdurchschnittsmethode können auch die monatlichen Zugänge (sowie ein evtl. vorhandener Anfangsbestand, siehe unten) an Biokraftstoffen auf die Summe der Abgänge an Kraftstoffen des jeweiligen Monats umgelegt werden.
- Dies führt dazu, dass im Endbestand eines Monats keine Anteile an Biokraftstoffen mehr vorhanden sind und demzufolge auch im Anfangsbestand des Folgemonats keine Biokraftstoffanteile ausgewiesen werden. So wird jeder Monat rechnerisch komplett abgeschlossen. Nachträgliche Berichtigungen wirken sich dann ausschließlich auf den betroffenen Monat aus (**abschließende Monatsdurchschnittsmethode**).
- Ausnahme: Sofern das Biokraftstoffaufkommen eines Monats die Abgangsmenge übersteigt, ist abweichend der Bioendbestand in den Folgemonat zu übertragen.

Bei beiden Methoden zur monatlichen Bilanzierung ist eine rechnerische Trennung nach versteuerten und unversteuerten Abgängen sowie innerhalb der versteuerten und unversteuerten Abgänge unzulässig.

(26) Der Übersichtlichkeit wegen und aus Gründen der steuerlichen Überwachung sollte je Steuerlager nur eine Bilanzierungsmethode zur Anwendung kommen. Bei Unternehmen, denen für mehrere Betriebsstätten eine Sammelerlaubnis erteilt worden ist, bestehen keine Bedenken, wenn Herstellungsbetriebe für Energieerzeugnisse und Lager für Energieerzeugnisse unterschiedlich abgerechnet werden.

Mehrere Einlagerer in gemeinschaftlicher Lagerung und Einlagerer im Sinne von § 7 Absatz 4 EnergieStG können - buchmäßig von anderen Einlagerern getrennt - nach der für das Steuerlager gewählten Bilanzierungsmethode abgerechnet werden.

(27) Aus Gründen der steuerlichen Überwachung müssen die Biokraftstoffbilanzen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Zu- und Abgänge mit dazugehörigen Nummern der NNw bzw. NTNw;
- Biokraftstoffmenge in Liter 15°C;
- Treibhausgasemissionen in kg CO_{2eq}/GJ;
- monatlicher Anfangs- und Endbestand

(28) Soweit Auslagerungen unter Steueraussetzung (unversteuerte Abgänge) erfolgen, ist den Lieferungen für den beigemischten Biokraftstoff eine Bescheinigung des Lieferanten über die rechnerisch ermittelte Biokraftstoffmenge mit Bestätigung über die Erfüllung der Qualitätsanforderungen des § 37b BImSchG beizufügen. Im Fall der Abrechnungsmethode über die Biokraftstoffbilanz kann die Bescheinigung in der Regel nur monatlich erstellt werden.

Die Bescheinigung des Vorlieferanten ist hinsichtlich der angegebenen Biokraftstoffmenge für jeden Empfänger der Ware (Steuerlager) bindend. Spätere Analysen können nicht anerkannt werden. Von allen nachfolgenden Steuerlagern in der Lieferkette ist dann zwingend die Biokraftstoffbilanz anzuwenden.

Die Bescheinigung kann sowohl auf den Versandpapieren als auch als eigenständiges Dokument ausgestellt werden.

3. Behandlung von Fehl- und Mehrmengen

(29) Treten bei Gemischen von Biokraftstoffen mit fossilen Kraftstoffen (z. B. E85-Kraftstoff, B7-Diesel) Fehlmengen auf, kann in der Biokraftstoffbilanz die Menge als nachhaltig angeschrieben werden, die durch den NNw bzw. NTNw bescheinigt wird. Die Fehlmenge ist in diesem Fall als fossil zu behandeln. Soweit die im Nachweis ausgewiesene Menge an nachhaltigem Biokraftstoff die tatsächlich aufgenommene Menge des Gemisches überschreitet, ist nur die aufgenommene Menge als nachhaltig anzuschreiben.

Treten bei Bioreinkraftstoffen (z. B. Pflanzenölkraftstoff, FAME) Fehlmengen auf, kann nur die tatsächlich gelieferte Menge als nachhaltige Lieferung in der Biokraftstoffbilanz erfasst werden.

Treten bei Gemischen von Biokraftstoffen mit fossilen Kraftstoffen oder bei Bioreinkraftstoffen Mehrmengen auf, können diese nur dann als nachhaltig angeschrieben werden, soweit entsprechende NNw oder NTNw dafür vorliegen.

4. Korrektur von Fehlern bei der monatlichen Abrechnung

(30) Wenn die Biokraftstoffbilanz eines Monats falsch erstellt wurde, führt die Korrektur einer aufgrund der falschen Biokraftstoffbilanz erstellten Vorlieferantenbescheinigung unter Umständen zu unverhältnismäßigem Aufwand. Im Einvernehmen mit der Biokraftstoffquotenstelle kann auf eine Korrektur dieser Vorlieferantenbescheinigung verzichtet werden, die Mengenabweichungen sind dann zwingend in die nächste Biokraftstoffbilanz aufzunehmen.

5. Ausnahmeregelungen

(31) Unabhängig von darin enthaltenen Biokraftstoffanteilen werden Zugänge aus Retouren und der Dämpferückgewinnung grundsätzlich als 100 % fossil behandelt. Dies gilt nicht, sofern sich bei der Ermittlung der quotenpflichtigen Mengen Anhaltspunkte für einen Missbrauch ergeben.

(32) Da Lieferungen an den und vom Erdölbevorratungsverband (EBV) ohne Relevanz für die THG-Quote sind, sind in der Biokraftstoffbilanz die gelieferten Energieerzeugnisse als 100 % fossil zu behandeln, unabhängig davon, ob in diesen Kraftstoffen tatsächlich biogene Anteile enthalten sind.

IV. Quotenabrechnungsverfahren

1. Registrierung

(33) Die Biokraftstoffquotenstelle erteilt jedem Quotenverpflichteten eine Registriernummer und führt ein elektronisches Register, das alle für den Quotenverpflichteten erforderlichen Angaben enthält. Die Biokraftstoffquotenstelle erfasst die Daten zu den Überwachungsgegenständen der THG-Quote im IT-Verfahren BISON.

Die Quotenverpflichteten werden von der Biokraftstoffquotenstelle über die Registrierung und die damit zusammenhängenden Pflichten unterrichtet.

2. Jahresquotenanmeldung

(34) Nach § 37c Absatz 1 Satz 1 hat der Verpflichtete der Biokraftstoffquotenstelle bis zum 15. April des auf das Verpflichtungsjahr folgenden Jahres die im Verpflichtungsjahr

- von ihm in Verkehr gebrachte Menge fossilen Otto- und Dieselmotorkraftstoffs,
 - die verschiedenen in Verkehr gebrachten Biokraftstoffmengen und
 - die Treibhausgasemissionen der jeweiligen Mengen in kg CO_{2eq}
- schriftlich mitzuteilen (Jahresquotenanmeldung).

In der Jahresquotenanmeldung sind darüber hinaus

- die Firma des Verpflichteten,
 - der Ort der für das Inverkehrbringen verantwortlichen Niederlassung oder der Sitz des Unternehmens,
 - die jeweils zugehörige Anschrift sowie
 - der Name und die Anschrift des Vertretungsberechtigten
- anzugeben.

Für die Jahresquotenanmeldung ist der jeweils gültige Vordruck 1155 zu verwenden. In begründeten Ausnahmefällen kann die Biokraftstoffquotenstelle die Verwendung firmenintern erstellter Vordrucke zulassen, sofern diese dem Muster des Vordrucks 1155 entsprechen.

Soweit die Erfüllung der Quotenverpflichtung vertraglich auf Dritte übertragen wurde (Quotenhandel; siehe Absatz 44 ff.), haben Verpflichtete der Biokraftstoffquotenstelle zusätzlich die in den Absätzen 47 und 51 geforderten Angaben schriftlich mitzuteilen und Kopien der Verträge mit den Dritten vorzulegen.

Papiermäßig müssen von den Verpflichteten darüber hinaus vorgelegt werden:

- NNw bzw. NTNw und
- für die Biokraftstoffe Bioethanol, Pflanzenöl, FAME und Biomethan sowie für E85-Kraftstoff für jedes Quartal mindestens ein Nachweis (Analysezertifikat oder Bescheinigung des Vorlieferanten) über die Einhaltung der Kraftstoffqualität (DIN) (siehe auch Absatz 63 ff. und Absatz 78 ff.). Bei gleichbleibenden Vorlieferanten kann die Bescheinigung - auch für einen längeren Zeitraum - längstens ein Jahr - abgegeben werden.

Weitere begründende Unterlagen können durch die Biokraftstoffquotenstelle bei Bedarf angefordert werden.

(35) Die Jahresquotenanmeldungen und vorgelegte Quotenhandelsverträge (siehe Absatz 44 ff.) werden von der Biokraftstoffquotenstelle auf Vollständigkeit überprüft und erfasst.

Vom Quotenverpflichteten vorgelegte NNw bzw. NTNw sind zeitnah nach Posteingang gemäß Absatz 91 f. zu behandeln.

(36) Wird keine Jahresquotenanmeldung abgegeben, hat die Biokraftstoffquotenstelle die in Verkehr gebrachten Kraftstoffmengen und die Treibhausgasminderung zu schätzen. Dem Quotenverpflichteten ist Gelegenheit zu geben, sich zu den geschätzten Mengen zu äußern. Äußert sich der Quotenverpflichtete innerhalb der von der Biokraftstoffquotenstelle gesetzten Frist nicht oder nicht in ausreichendem Maße, so ist die Schätzung unwiderlegliche Basis für die Festsetzungen im Quotenbescheid.

Die Einleitung eines Bußgeldverfahrens ist unabhängig hiervon zu prüfen (§ 62 Absatz 1 Nummer 9 BImSchG).

3. Quotenbescheide

(37) Die Biokraftstoffquotenstelle erteilt auf Grundlage der Jahresquotenanmeldung oder der Schätzung nach Absatz 36 dem Quotenverpflichteten einen Bescheid über die maßgeblichen Berechnungsgrundlagen sowie über die

- anerkannte Höhe der quotenrechtlich relevanten Kraftstoffmengen,
- Höhe der Quotenverpflichtung,
- anerkannte Höhe der erzielten Treibhausgasminderung und
- anerkannte Höhe der in das Folgejahr übertragbaren Übererfüllung bzw. - im Falle der Untererfüllung - der festgesetzten Ausgleichsabgabe.

(38) Berechnungsbeispiel:

Der Verpflichtete bringt im Kalenderjahr 2015 folgende Kraftstoffmengen in Verkehr:

- 46.500 Liter fossiler Dieselmotorkraftstoff sowie 3.500 Liter beigemischt FAME
- 76.000 Liter fossiler Ottomotorkraftstoff sowie 4.000 Liter beigemischt Bioethanol
- 10 MWh Biomethan (Heizwert).

Der Referenzwert berechnet sich wie folgt:

46.500 l fossiler Dieselmotorkraftstoff x 0,036 GJ/l = 1.674,0 GJ x 83,8 kg CO _{2eq} /GJ	140.281,2 kg CO _{2eq}
3.500 l FAME x 0,033 GJ/l = 115,5 GJ x 83,8 kg CO _{2eq} /GJ	9.678,9 kg CO _{2eq}
76.000 l fossiler Ottomotorkraftstoff x 0,032 GJ/l = 2.432,0 GJ x 83,8 kg CO _{2eq} /GJ	203.801,6 kg CO _{2eq}
4.000 l Bioethanol x 0,021 GJ/l = 84,0 GJ x 83,8 kg CO _{2eq} /GJ	7.039,2 kg CO _{2eq}
10 MWh Biomethan x 3,6 GJ/MWh = 36,0 GJ x 83,8 kg CO _{2eq} /GJ	<u>3.016,8 kg CO_{2eq}</u>
Gesamt:	363.817,7 kg CO _{2eq}

Auf den NNw und NTNw für die Biokraftstoffe sind folgende Treibhausgasemissionen ausgewiesen:

- für 2.500 Liter FAME 52,0 kg CO_{2eq}/GJ,
- für die restlichen 1.000 Liter FAME 14,0 kg CO_{2eq}/GJ,
- für die 4.000 Liter Bioethanol 32,6 kg CO_{2eq}/GJ und
- für die 10 MWh Biomethan 14,0 kg CO_{2eq}/GJ.

Die tatsächlichen Treibhausgasemissionen berechnen sich wie folgt:

46.500 l fossiler Dieselmotorkraftstoff ~ 1.674,0 GJ (s. o.) x 83,8 kg CO _{2eq} /GJ	140.281,2 kg CO _{2eq}
76.000 l fossiler Ottomotorkraftstoff ~ 2.432,0 GJ (s.o.) x 83,8 kg CO _{2eq} /GJ	203.801,6 kg CO _{2eq}
2.500 l FAME ~ 82,5 GJ (s. o.) x 52,0 kg CO _{2eq} /GJ	4.290,0 kg CO _{2eq}
1.000 l FAME ~ 33,0 GJ (s. o.) x 14,0 kg CO _{2eq} /GJ	462,0 kg CO _{2eq}
4.000 l Bioethanol ~ 84,0 GJ (s. o.) x 32,6 kg CO _{2eq} /GJ	2.738,4 kg CO _{2eq}
10 MWh Biomethan ~ 36,0 GJ (s. o.) x 14,0 kg CO _{2eq} /GJ	<u>504,0 kg CO_{2eq}</u>
Gesamt	352.077,2 kg CO _{2eq}

Der Prozentsatz, um den das quotenverpflichtete Unternehmen seine Treibhausgasemissionen gegenüber dem Referenzwert durch das Inverkehrbringen von Biokraftstoffen mindern muss, beträgt 3,5 Prozent. Die erforderliche Treibhausgaseminderung (also der Zielwert) beträgt somit

$$363.817,7 \text{ kg CO}_{2eq} \times 3,5 \% = 12.733,6 \text{ kg CO}_{2eq}$$

Im Beispielsfall beträgt die Differenz zwischen dem Referenzwert und den tatsächlichen Treibhausgasemissionen jedoch lediglich 11.740,5 kg CO_{2eq} (363.817,7 kg CO_{2eq} - 352.077,2 kg CO_{2eq}), so dass der Zielwert um 993,1 kg CO_{2eq} verfehlt worden ist (Fehlmenge).

(39) Wird entsprechend Absatz 16 festgestellt, dass ein Quotenverpflichteter die vom Gesetz vorgeschriebene Treibhausgasminderung (Quotenverpflichtung) nicht erreicht hat, so muss er eine Ausgleichsabgabe entrichten. Gemäß § 37c Absatz 2 Satz 6 BImSchG beläuft sich diese auf 0,47 Euro pro kg CO_{2eq} nicht erreichter Treibhausgasminderung.

Eine Ausgleichsabgabe wird nicht festgesetzt, sofern der zu erhebende Betrag sich auf weniger als 10 Euro beläuft.

Vor Festsetzung der Ausgleichsabgabe ist der Quotenverpflichtete anzuhören.

(40) Berechnungsbeispiel:

Bei der im Beispielfall in Absatz 38 errechneten Fehlmenge wäre somit folgende Ausgleichsabgabe zu entrichten:

Fehlmenge:	993,1 kg CO _{2eq}
Abgabensatz:	0,47 Euro/kg CO _{2eq}
Abgabe:	<u>466,76 Euro</u>

4. Weitere Tätigkeiten

(41) Nach Erstellung des Quotenbescheides sind die eingereichten NNw bzw. NTNw nach Absatz 106 mit dem Vermerk „Quotenanrechnung“ abschließend zu kennzeichnen.

(42) Die Biokraftstoffquotenstelle fasst die sich aus den Quotenbescheiden ergebenden Mengen zu statistischen Zwecken in geeigneter Form zusammen und schreibt diese zur Erstellung einer Jahresstatistik fort.

(43) Die Biokraftstoffquotenstelle nimmt die Risikobewertung im IT-Verfahren PRÜF vor.

V. Übertragung der Erfüllung der Quotenverpflichtung (Quotenhandel)

1. Allgemeines

(44) Die Erfüllung der Quotenpflicht - nicht die Verpflichtung selbst - kann mittels eines schriftlichen Vertrages auf ein anderes Unternehmen (Dritter im Sinne des Gesetzes) übertragen werden. Der Dritte kann hierzu ausschließlich von ihm in Verkehr gebrachte Biokraftstoffe einsetzen. Absatz 10 ist sinngemäß anzuwenden. Eine Nichterfüllung durch den Dritten muss sich der Quotenverpflichtete zurechnen lassen.

Für die Anrechenbarkeit eines Biokraftstoffs im Rahmen des Quotenhandels gelten prinzipiell dieselben Voraussetzungen wie bei der Anrechnung von Biokraftstoffen, die von Quotenverpflichteten selbst in Verkehr gebracht worden sind (siehe insbesondere Absatz 11 ff.). Für den Dritten gelten die Dokumentationspflichten des Quotenverpflichteten entsprechend (siehe Absatz 23 ff.).

Für den Quotenhandel eingesetzte NNw und NTNw müssen stets auf den Dritten ausgestellt sein.

(45) Der Dritte hat bis zum 15. April des auf die Entstehung der Quotenverpflichtung folgenden Jahres die abgeschlossenen Verträge vorzulegen und die erforderlichen Angaben zu übermitteln. Hierzu sollte vom Dritten der Vordruck 0000 genutzt werden.

Die Biokraftstoffquotenstelle überprüft, ob auch seitens des Quotenverpflichteten entsprechende Verträge im Rahmen der Jahresquotenanmeldung vorgelegt worden sind und erfasst

die Unternehmensdaten des Dritten sowie die Verträge. Bei Unstimmigkeiten ist der Dritte zur Klärung aufzufordern. Hierbei ist der Dritte ggf. darauf hinzuweisen, dass eine zur Erfüllung von Quotenhandelsverträgen eingesetzte Biokraftstoffmenge nur Gegenstand eines Vertrags sein kann und überdies ein Weiterverkauf von im Quotenhandel erworbenen Mengen unzulässig ist.

Hinsichtlich der Prüfung und Behandlung der NNw und NTNw sowie der erforderlichen Kraftstoffqualitäten siehe Absatz 91 f., Absatz 106 sowie Absatz 76.

Anmerkung zu (45):

Die Vordrucknummer wird zu einem späteren Zeitpunkt ergänzt. Vorerst wird der Vordruck den betroffenen Unternehmen von der Biokraftstoffquotenstelle zur Verfügung gestellt bzw. auf Anforderung übersandt.

(46) Für die weitere Prüfung ist zu unterscheiden zwischen

- dem Quotenhandel mit nicht quotenverpflichteten Dritten und
- dem Quotenhandel mit einem Dritten, der selbst quotenverpflichtet ist.

2. Quotenhandel mit nicht quotenverpflichteten Dritten

(47) Beim Handel mit Nicht-Quotenverpflichteten muss der Vertrag gemäß § 37a Absatz 6 Satz 2 und 3 BImSchG Folgendes beinhalten:

- mengenmäßige Angaben zum Umfang der vom Dritten gegenüber dem Quotenverpflichteten eingegangenen Verpflichtung,
- Angaben zur Art der Biokraftstoffe, für die die Übertragung gilt,
- das Verpflichtungsjahr, für das die Übertragung gilt und
- die Treibhausgasemissionen dieser Biokraftstoffe in kg CO_{2eq}.

(48) Die Verträge können grundsätzlich nur durch Biokraftstoffe erfüllt werden, die im Verpflichtungsjahr vom Dritten in Verkehr gebracht werden (§ 37a Absatz 6 Satz 4 BImSchG).

Ab dem Verpflichtungsjahr 2016 können Quotenhandelsverträge überdies vom Dritten auch durch Biokraftstoffe erfüllt werden, die bereits im Vorjahr des Verpflichtungsjahres vom Dritten in Verkehr gebracht worden sind (§ 37a Absatz 6 Satz 5 BImSchG). Für das Verpflichtungsjahr 2016 (für das die Jahresquotenanmeldung bis zum 15. April 2017 vom Verpflichteten einzureichen ist; § 37c Absatz 1 Satz 1 BImSchG) können beispielsweise bereits im Jahr 2015 in Verkehr gebrachte Biokraftstoffe eingesetzt werden. Von dieser Regelung können Dritte jedoch nur Gebrauch machen, wenn sie im Vorjahr des Verpflichtungsjahres nicht selbst quotenverpflichtet gewesen sind und die Biokraftstoffe nicht bereits Gegenstand eines Quotenhandelsvertrages waren.

(49) Sind die Voraussetzungen für einen ordnungsgemäßen Quotenhandel erfüllt, werden die vom Dritten in Verkehr gebrachten Biokraftstoffe so behandelt, als hätte der Verpflichtete diese im Verpflichtungsjahr selbst in Verkehr gebracht (§ 37a Absatz 6 Satz 7 BImSchG). Infolge dieser Fiktion sind die vom Dritten in Verkehr gebrachten Biokraftstoffmengen beim Verpflichteten sowohl bei der Ermittlung des Referenzwertes als auch bei der Berechnung der tatsächlichen Treibhausgasemissionen zu berücksichtigen.

(50) Wird der Quotenhandel nicht ordnungsgemäß abgewickelt, werden die vom Dritten in Verkehr gebrachten Mengen nicht für die Quotenerfüllung des Verpflichteten berücksichtigt (weder bei der Ermittlung des Referenzwertes noch bei der Berechnung der tatsächlichen Treibhausgasemissionen).

Über die weitere Behandlung der vorgelegten NNw und NTNw ist dann im Einzelfall zu entscheiden.

3. Quotenhandel mit einem Dritten, der selbst quotenverpflichtet ist

(51) Quotenhandelsverträge, die Verpflichtete mit ebenfalls quotenverpflichteten Dritten schließen, müssen lediglich Angaben zum Umfang der vom Dritten im Verpflichtungsjahr sicherzustellenden Treibhausgasminderungsmenge in kg CO_{2eq} enthalten (§ 37a Absatz 7 Satz 3 BImSchG).

(52) Die Verträge können ausschließlich durch Biokraftstoffe erfüllt werden, die im Verpflichtungsjahr in Verkehr gebracht werden (§ 37a Absatz 7 Satz 4 BImSchG).

(53) Sind die Voraussetzungen für einen ordnungsgemäßen Quotenhandel erfüllt, wird dem Quotenverpflichteten (Käufer) lediglich die Erfüllungsleistung des ebenfalls quotenverpflichteten Dritten (Verkäufer) zugerechnet. Dies hat keine Auswirkungen auf die Ermittlung des jeweiligen Referenzwertes beim Käufer und beim Verkäufer.

Die vertragsgegenständliche Treibhausgasminderungsmenge wird dementsprechend beim Käufer zu der von dieser erreichten Treibhausgasminderung hinzugerechnet und bei der vom Verkäufer erreichten Treibhausgasminderung in Abzug gebracht.

(54) Wurde der Quotenhandel nicht ordnungsgemäß abgewickelt, ist die Erfüllungsleistung weiterhin dem Verkäufer zuzurechnen, soweit die weiteren Anrechnungsvoraussetzungen vorliegen.

VI. Quotenrechtliche Besonderheiten

1. Anrechenbarkeit von Biokraftstoffen aus tierischen Fetten oder Ölen

(55) Nach § 37b Absatz 8 Satz 1 Nummer 3 BImSchG können Biokraftstoffe, die zielgerichtet vollständig oder teilweise aus tierischen Fetten oder Ölen hergestellt wurden (siehe auch Absatz 21) nicht auf die Erfüllung von Verpflichtungen nach § 37a Absatz 1 Satz 1 und 2 i. V. m. § 37a Absatz 4 BImSchG angerechnet werden.

Aus dem Wortlaut der Norm ist eindeutig abzuleiten, dass auch eine nur teilweise Herstellung des Kraftstoffs aus tierischen Fetten oder Ölen die Anrechenbarkeit des gesamten Energieerzeugnisses verhindert. Ein Biokraftstoff, der sowohl aus tierischen Fetten oder Ölen als auch aus pflanzlichen Ausgangsstoffen hergestellt wird, ist somit auch hinsichtlich des pflanzlichen Anteils nicht anrechenbar. Für die Quotenanrechnung ist eine bilanzielle Aufteilung in tierische und pflanzliche Anteile unzulässig.

(56) Für den in § 37b Absatz 8 Satz 1 Nummer 3 BImSchG verwendeten Herstellungsbegriff ist § 3 Absatz 7 BImSchG maßgeblich, nach dem jede Be- oder Verarbeitung (also auch das Mischen) ein „Herstellen“ im Sinne des BImSchG darstellt.

Sofern tierische Fette oder Öle in ein und demselben Tank mit pflanzlichen Ausgangsstoffen während der Biokraftstoffherstellung gelagert werden, ist die Anrechnung eines daraus hergestellten Kraftstoffs auf die THG-Quote mithin ausgeschlossen. Unschädlich für die Anrechenbarkeit eines aus pflanzlichen Ausgangsstoffen hergestellten Biokraftstoffs ist es hingegen, wenn dieser gemeinsam mit einem Biokraftstoff gelagert wird, der aus tierischen Fetten oder Ölen hergestellt worden ist, sofern die Biokraftstoffe zuvor in getrennten Verfahren hergestellt worden sind. Der Herstellungsprozess, der zu einem Ausschluss führt, ist bezogen

auf die tierischen Fette und Öle (als Rohstoffe) zu diesem Zeitpunkt bereits abgeschlossen. Dies gilt gleichermaßen für Kraftstoffe, die teilweise aus den zuvor genannten Biokraftstoffen bestehen (z. B. B7).

(57) Eine nicht gewollte, jedoch nicht zu vermeidende Verunreinigung eines pflanzlichen Biokraftstoffes mit tierischen Fetten oder Ölen (z. B. Altspisefette pflanzlicher Herkunft, die aufgrund ihrer üblichen Verwendung durch das Frittieren von Fleischprodukten einen Anteil an tierischen Fetten enthalten) verhindert dessen Berücksichtigung bei der Quotenerfüllung nicht.

(58) Soweit in einer Anlage zur Herstellung von Biokraftstoffen tierische und pflanzliche Ausgangsstoffe nacheinander eingesetzt werden und eine rückstandsfreie Entfernung der tierischen Ausgangsstoffe nicht oder nur mit erheblichem technischen Aufwand möglich ist, führt dies nicht zu einem Ausschluss der Anrechenbarkeit des erzeugten Biokraftstoffs auf die THG-Quote.

(59) *Regelung für die Anrechenbarkeit von Biogas, das vollständig oder teilweise aus tierischen Ausgangsstoffen erzeugt worden ist.*

Anmerkung zu (59):

Hier muss die (endgültige) Neufassung der 36. BImSchV abgewartet werden.

(60) *Bei der Erzeugung von Biomethan als Kraftstoff ist der Rohstoff für die Herstellung das zur Vergärung eingesetzte Substrat. Eine nicht zu vermeidende Verunreinigung erfolgt regelmäßig bereits bei der Sammlung bzw. Erfassung des Gärsubstrats. Unter nicht zu vermeidender Verunreinigung des Rohstoffs sind solche Vorgänge zu verstehen, bei denen die Verunreinigung mengenmäßig nur geringfügig ist und gar nicht oder nur mit erheblichem Aufwand beseitigt werden könnte.*

Beispiele:

- *Bioabfälle aus Haushaltungen mit Fehlsortierung (z. B. Einwurf von Speiseresten, incl. Fleisch-, Butterreste, Käserinde, Milchprodukte o.ä.)*
- *Abfälle aus Biotonnen, in denen die Entsorgung von Speiseresten zulässig ist*
- *Küchen- und Kantinenabfälle, bei denen auch tierische Bestandteile enthalten sind*
- *Fettrückstände aus Fettabscheidern*
- *Backabfälle, bei denen für den Teig Butter, Speckwürfel o. Ä. verwendet wurden*

Anmerkung zu (60):

Bestand der Regelung hängt ebenfalls von der Neufassung des § 9 III der 36. BImSchV ab.

2. Anrechenbarkeit von ETBE, MTBE und TAEE

(61) ETBE wird nicht von der Ausschlussregelung des § 37b Absatz 8 Satz 1 Nummer 2 BImSchG (siehe Absatz 21) erfasst, da es zwar aus 45,1 % Bioethanol hergestellt wird, aber kein Bioethanol enthält.

(62) Für die Ermittlung des bei der Biokraftstoffquote anzurechnenden Biokraftstoffanteils bei ETBE ist entsprechend Anhang III der Richtlinie 2009/28/EG davon auszugehen, dass - bezogen auf das Gesamtprodukt

- Bio-ETBE zu 37 %,
- Bio-MTBE zu 22 % und
- Bio-TAEE zu 29 %

aus erneuerbaren Quellen hergestellt wird. Der auf die Erfüllung der Biokraftstoffquote anrechenbare Anteil des Energiegehalts beträgt dementsprechend

- bei Bio-ETBE 9,99 MJ/l,
- bei Bio-MTBE 5,72 MJ/l und
- bei Bio-TAEE 8,41 MJ/l

(vgl. Anlage 1).

Alternativ kann für die Ermittlung des bei ETBE anzurechnenden Biokraftstoffanteils ein Biomasseanteil (Bioethanol) von 45,1 % (Molprozent = Masseprozent = Volumenprozent) zu Grunde gelegt werden.

Hierbei ist zu beachten, dass bei der Berechnung des Biomasseanteils jeweils der reine ETBE-Anteil der zu beurteilenden Ware zugrunde zu legen ist. Des Weiteren ist bei der Berechnung das in der Ware enthaltene ungebundene Ethanol zu berücksichtigen.

Zur Verdeutlichung nachfolgendes Beispiel:

ETBE-Zertifikat	A	B
Ethyl-Tertiär-Butyl-Ether	94,0 %	92,0 %
Freies Ethanol	5,0 %	3,0 %
MTBE, S, H ₂ O, andere CH	1,0 %	5,0 %

Der Bioethanolgehalt ist wie folgt zu berechnen:

ETBE x Quotient der Molekulargewichte (EtOH/ETBE) + freies EtOH

Fall A: $94,0 \times 45,1 \% + 5,0 = 47,39 \% \text{ Bioethanol}$

Fall B: $92,0 \times 45,1 \% + 3,0 = 44,49 \% \text{ Bioethanol}$

VII. Biokraftstoffeigenschaft

1. Allgemeines

(63) Gemäß § 37b Absatz 1 BImSchG sind Biokraftstoffe Energieerzeugnisse, die ausschließlich aus Biomasse im Sinne der BiomasseV hergestellt worden sind.

2. FAME

(64) Zusätzlich zu den Anforderungen des Absatzes 63 sind FAME nur dann Biokraftstoffe, wenn ihre Eigenschaften mindestens den für FAME nach § 5 der 10. BImSchV geforderten Voraussetzungen entsprechen.

FAME aus der Veresterung biogener Fette oder Öle, die Biomasse im Sinne der BiomasseV sind, gelten in vollem Umfang als Biokraftstoff (§ 37b Absatz 2 Satz 2 BImSchG). Diese Fiktion ist erforderlich, da FAME Restbestandteile fossilen Ursprungs enthalten.

3. Bioethanol

(65) Zusätzlich zu den Anforderungen des Absatzes 63 ist Bioethanol (Branntwein aus Biomasse) nur dann Biokraftstoff, wenn es die in § 37b Absatz 3 BImSchG genannten Voraussetzungen (Ethylalkohol der UPos 2207 1000, also unvergällt; Alkoholanteil mindestens 99,2 Volumenprozent) erfüllt.

Im Fall von Ethanolkraftstoff (E85) müssen die Eigenschaften außerdem mindestens den Anforderungen für E85 nach § 6 der 10. BImSchV entsprechen.

In anderen Beimischungsverhältnissen von Bioethanol zu fossilem Ottokraftstoff müssen die Eigenschaften des Bioethanols mindestens den Anforderungen der DIN EN 15376, Ausgabe März 2008 oder Ausgabe November 2009 oder Ausgabe April 2011, entsprechen. Dies gilt entsprechend für Bioethanol, das in der Herstellung von ETBE eingesetzt wird.

(66) Für die Anrechenbarkeit auf die Biokraftstoffquote ist es unschädlich,

- wenn unvergälltes Bioethanol beim Beladen von Transportmitteln mit im selben Transportmittel verbliebenen *geringen Restmengen fossilen Kraftstoffs oder mit notwendigen Korrosionsschutzmitteln vermischt wird,*
- *wenn ein Unternehmen, das die branntweinsteuerrechtliche Voraussetzung zum Bezug, zum Vergällen und zur steuerfreien Verwendung von Bioethanol zur Herstellung von Kraftstoffen erfüllt und auch im Besitz der erforderlichen Erlaubnisse ist, unvergälltes Bioethanol der UPos 2207 1000 bezieht, dieses während des Entladevorgangs und der Aufnahme in das oBL/Steuerlager vergällt und es anschließend in dem oBL/Steuerlager lagert und weiterverarbeitet. Diese Vergällung darf jedoch nur in dem oBL/Steuerlager erfolgen, in dem das vergällte Bioethanol anschließend zur Direktbeimischung bzw. zur ETBE-Herstellung verwendet wird.*

4. Pflanzenöl

(67) Zusätzlich zu den Anforderungen des Absatzes 63 sind Pflanzenöle nur dann Biokraftstoffe, wenn ihre Eigenschaften mindestens den für Pflanzenölkraftstoff nach § 9 der 10. BImSchV geforderten Voraussetzungen entsprechen.

(68) Bei der Raffination von Pflanzenöl üblicherweise verwendete und in sehr geringem Umfang (10 bis 50 ppm) in dem raffinierten Pflanzenöl nachweisbare Zitronensäure kann bei der Quotenabrechnung vernachlässigt werden, auch wenn es sich um synthetische Zitronensäure handelt.

5. HVO

(69) Sind die Anforderungen des Absatzes 63 erfüllt und liegt keine gemeinsame Hydrierung mit mineralölstämmigen Ölen in einem raffinerietechnischen Verfahren vor, gilt HVO (hydriertes biogenes Öl) gemäß § 37b Absatz 5 Satz 2 BImSchG in vollem Umfang als Biokraftstoff.

Eine gemeinsame Hydrierung mit mineralölstämmigen Ölen schließt auch eine Teilanrechnung als Biokraftstoff auf die Erfüllung der THG-Quote aus.

6. Biomethan

(70) Zusätzlich zu den Anforderungen des Absatzes 63 ist Biomethan (auf Erdgasqualität aufbereitetes Gas, das durch anaerobe Vergärung von Biomasse gewonnen wurde) nur dann Biokraftstoff, wenn seine Eigenschaften mindestens den für Erdgas und Biomethan nach § 8 der 10. BImSchV geforderten Voraussetzungen entsprechen.

Wird Biomethan innerhalb des Steuergebiets in das Erdgasnetz eingespeist und infolgedessen als (mit Erdgas vermischter) Kraftstoff an anderer Stelle im Steuergebiet entnommen, gelten die Voraussetzungen des § 8 der 10. BImSchV als erfüllt, sofern das Biomethan am Einspeisepunkt und während der Einspeisung den Voraussetzungen der Arbeitsblätter G 260 und G 262 des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfachs e. V. (Stand 2007) entspricht.

Wird Biomethan als Reinkraftstoff ohne Einspeisung in das Erdgasnetz in Verkehr gebracht, sind die Voraussetzungen des § 8 der 10. BImSchV zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens einzuhalten.

(71) Für die Anrechnung auf die THG-Quote gilt aus dem Leitungsnetz entnommenes Erdgas als Biomethan, soweit die Menge des entnommenen Gases im Wärmeäquivalent der Menge von an anderer Stelle im Geltungsbereich des Gesetzes in das Erdgasnetz eingespeistem Biomethan entspricht. Auf den tatsächlich im entnommenen Erdgas enthaltenen Biomethananteil kommt es für die Anrechnung auf die THG-Quote nicht an.

Für die Ermittlung der in das Erdgasnetz ein-/ausgespeisten und anrechenbaren Biogasmenge bestehen keine Einwendungen dagegen, bei Biomethan als Kraftstoff - in Abweichung von den flüssigen Biokraftstoffen - einen jährlichen Bilanzierungszeitraum anzuerkennen. Diese Verfahrensweise entspricht der Verwaltungspraxis bei der Erdgasbesteuerung, bei der ebenfalls eine jährliche Anmeldung zulässig ist (§ 39 Absatz 2 EnergieStG).

Eine jährliche Bilanzierung trägt zugleich den im Regelwerk des „Grundmodells für Ausgleichsleistungen und Bilanzierungsregel im Gassektor“ (GABIGAs) festgelegten Mengenermittlungsmethoden der Gaswirtschaft Rechnung.

(72) Als Nachweis für die Menge des an anderer Stelle in das Erdgasnetz eingespeisten Biomethans sind grundsätzlich die Rechnungen über das vom Quotenverpflichteten bzw. vom Dritten bezogene Biomethan anzuerkennen. Zur Überprüfung, ob das Biomethan im Steuergebiet in das Erdgasnetz eingespeist wurde, sind die Angaben zur letzten Schnittstelle im NNw oder im NTNw heranzuziehen.

(73) Der Nachweis über die Entnahme des Biomethans als Kraftstoff aus dem Erdgasnetz (anrechnungsfähige Biomethanmenge) erfolgt über die Steueranmeldung in Verbindung mit einer Übersicht über die Abgabemenge von Erdgaskraftstoff an der Tankstelle. Dabei kann das Biomethan nach Wahl des Steuerschuldners den Entnahmestellen zugeordnet werden. Ob Ein- und Ausspeisung im selben so genannten Gas-Bereich (H- und L-Gasbereich) erfolgt sind, ist unerheblich.

(74) Bestandsmengen von Biomethan im Leitungsnetz dürfen in das nächste Kalenderjahr übertragen werden. Die im Kalenderjahr auf die THG-Quote anrechenbare Biomethanmenge darf die Bestands- und Bezugsmenge nicht übersteigen.

(75) Bei der Ermittlung des Energiegehalts von Biomethan wird unterschieden zwischen Brennwert (H_s , veraltet: oberer Heizwert H_o) und Heizwert (H_i , veraltet: unterer Heizwert H_u). Der Brennwert eines Gases ist Bemessungsgrundlage für die Besteuerung (§ 1a Satz 1 Nummer 18 EnergieStG). Er findet üblicherweise auch zur Rechnungslegung in der Gaswirtschaft [kWh (H_s)] und bei der Abrechnung von Bilanzkreisen sowie Liefermengen Anwendung.

Der Heizwert ist für die Abrechnung der THG-Quote nach dem BImSchG maßgeblich (vgl. Artikel 2 Nummer 7 der Richtlinie 2009/30/EG).

Der Brennwert gibt die in einem Stoff enthaltene thermische Energie einschließlich der Kondensationswärme an; bei Biomethan sind 55 MJ/kg zugrunde zu legen.

Der Heizwert gibt die nutzbare Wärmemenge ohne Kondensationswärme an; bei Biomethan sind 50 MJ/kg zugrunde zu legen.

VIII. Nachweis der Biokraftstoffeigenschaft und der Normerfüllung

(76) Der Nachweis der notwendigen Voraussetzungen für eine Quotenanrechnung (Biokraftstoffeigenschaft) ist immer von demjenigen zu führen, der den Biokraftstoff in Verkehr gebracht hat. Dies ist insbesondere dann zu beachten, wenn Biokraftstoffe nicht vom Quotenverpflichteten oder vom Dritten selbst hergestellt, sondern im In- oder Ausland zugekauft wurden. Sollte sich herausstellen, dass es sich bei den Energieerzeugnissen, die in den freien Verkehr überführt wurden, entgegen den Antragsangaben nicht um Biokraftstoffe im Sinne von § 37b BImSchG gehandelt hat, kann sich der Nachweispflichtige nicht unter Hinweis auf die Angaben seines Vorlieferanten entlasten.

(77) Der Nachweis der Biomasseeigenschaft wird über den NNw oder den NTNw nach der Biokraft-NachV geführt.

Anmerkung zu (77):

Hier muss die (endgültige) Neufassung der 36. BImSchV abgewartet werden.

(78) Die Einhaltung der erforderlichen Kraftstoffnormen ist durch Herstellererklärungen, Lieferantenerklärungen oder Analysezertifikate nachzuweisen. Von jedem Nachweispflichtigen ist mindestens ein solcher Nachweis pro Quartal vorzulegen. Bei einer jährlichen Menge von unter 10.000 Litern kann auf die Vorlage eines Nachweises verzichtet werden. Bei einer Menge unter 100.000 Litern kann die Vorlage eines Nachweises im Jahr als ausreichend anerkannt werden. Bei Biomethan ist ein Nachweis pro Jahr vorzulegen.

Unabhängig davon kann die Biokraftstoffquotenstelle zur Überprüfung der Normerfüllung von jedem Nachweispflichtigen auch Analysezertifikate, aus welchen die Einhaltung der in Absatz 64 ff genannten Normparameter hervorgeht, stichprobenweise für eine zuordnungsfähige Entnahmemenge anfordern. Analysezertifikate oder Untersuchungsergebnisse, die auf Grund anderer rechtlicher Bestimmungen gefordert sind, können anerkannt werden.

(79) Bei Gemischen aus verschiedenen Biokraftstoffen (z. B. Pflanzenöl und FAME) ist darauf abzustellen, ob die das Gemisch bildenden Biokraftstoffe jeweils vor dem Mischen die Normparameter einhalten. Dies gilt nicht für Mischungen unterschiedlicher FAME miteinander oder unterschiedlicher Pflanzenöle miteinander. Bei diesen Gemischen müssen die Normparameter zum Zeitpunkt der Steuerentstehung erfüllt sein.

(80) In den Analysezertifikaten müssen mindestens die in der Anlage zu § 4 der 36. BImSchV genannten Normparameter ausgewiesen werden. Werden diese Normparameter eingehalten, so gelten die Normen hinsichtlich der Quotenanrechenbarkeit als erfüllt.

Bei der Frage, ob Biokraftstoffe mindestens den in der Anlage zu § 4 der 36. BImSchV genannten Normparametern entsprechen, sind die sich aus der Präzision der entsprechenden Prüfverfahren ergebenden Ablehnungsgrenzwerte zu berücksichtigen. Die anzuwendenden Ablehnungsgrenzwerte werden von der Biokraftstoffquotenstelle in Zusammenarbeit mit dem Bildungs- und Wissenschaftszentrum - Dienstsitz Hamburg - ermittelt.

(81) Für Biomethan, das innerhalb des Steuergebiets in das Erdgasnetz eingespeist und infolgedessen als (mit Erdgas vermischter) Kraftstoff an anderer Stelle im Steuergebiet entnommen wird (vgl. Absatz 70), ist der Nachweis mittels Lieferanten- oder Herstellererklärung zu erbringen.

Für Biomethan, das als Reinkraftstoff ohne Einspeisung in das Erdgasnetz in Verkehr gebracht wird (vgl. Absatz 70), gelten die Voraussetzungen des § 8 der 10. BImSchV als erfüllt,

wenn der Inverkehrbringer durch Analysezertifikat einmal im Kalenderjahr die Einhaltung folgender Mindestnormparameter nachweist:

- Heizwert (MJ/kg)
- Normdichte kg/m^3
- Methangehalt (Mol%)
- Methanzahl
- Kohlendioxidgehalt (n/n) oder Summe Kohlenstoffdioxid/Stickstoff
- Wassergehalt (mg/kg)
- Gesamtschwefel (mg/kg)
- Sauerstoffgehalt (Mol%)
- (keine) Trüb- oder Schwebstoffe

Anmerkung zu (81):

Hier wäre bei der endgültigen Fassung die Vorgabe ausgewählter Mindestnormparameter (wie bei flüssigen Biokraftstoffen in der 36. BImSchV) denkbar.

(82) Um die Qualität der Analysen zu gewährleisten, sollten die zertifizierenden Labore (betriebseigene sowie betriebsfremde) Qualitätssicherungs- und Qualifizierungsmaßnahmen durchführen. Voraussetzung für die Anerkennung von Zertifikaten ist die Teilnahme des Labors an mindestens einem Ringversuch jährlich sowie die Offenlegung des Ergebnisses gegenüber der Biokraftstoffquotenstelle.

IX. Nachhaltigkeit nach der Biokraft-NachV

1. Allgemeines

(83) Nach der Biokraft-NachV können für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtung nach § 37a BImSchG nur nachweislich nachhaltig erzeugte Biokraftstoffe anerkannt werden. Die Nachhaltigkeit ist gegenüber der Biokraftstoffquotenstelle durch Vorlage eines Nachweises nach § 14 Biokraft-NachV zu belegen.

(84) Der Nachweis der Nachhaltigkeit erfolgt über NNw im Sinne des § 14 Nummer 1 bis 3 Biokraft-NachV.

NNw können von so genannten letzten Schnittstellen im Sinne des § 15 Absatz 3 Biokraft-NachV ausgestellt werden. Dabei handelt es sich grundsätzlich um diejenigen Unternehmen, die den Biokraftstoff abschließend herstellen. Außerdem können NNw von letzten Schnittstellen im Sinne der BioSt-NachV (§ 22 Biokraft-NachV) sowie von zuständigen ausländischen Stellen (§ 23 Biokraft-NachV) ausgestellt werden.

Die BLE stellt für Mengen von Biokraftstoffen, für die bereits ein NNw ausgestellt worden ist, auf Antrag des Nachweisinhabers NTNw aus (Zusammenfassung, Teilung und Umschreibung).

(85) Die Zusammenfassung, Teilung und Umschreibung von Nachweisen ist ausschließlich in der Web-Anwendung Nabisy möglich.

Einen Zugang zu Nabisy erhalten Unternehmen, wenn sie

- a) die Vorgaben eines nach den Nachhaltigkeitsverordnungen anerkannten Zertifizierungssystems verwenden und bei einem solchen registriert sind, oder
- b) regelmäßigen Prüfungen durch die Hauptzollämter aus Gründen der Überwachung nach § 37d Absatz 1 Satz 1 BImSchG unterliegen (zollamtliche Überwachung).

(86) Beantragt der Wirtschaftsteilnehmer bei der BLE einen Zugang zu Nabisy aufgrund der Alternative b), fordert die BLE eine entsprechende Bestätigung von der Biokraftstoffquotenstelle an.

Die Bestätigung über die zollamtliche Überwachung kann nur erteilt werden, soweit der Betrieb bzw. die Betriebsstätte unter einem der folgenden Überwachungsgegenstände in BISON erfasst ist:

- 6090 - Quotenverpflichteter nach § 37a Absatz 2 Satz 1 BImSchG (Steuerlager, registrierter Empfänger, zugelassener Einlagerer)
- 6091 - Quotenverpflichteter nach § 37a Absatz 2 Satz 2 BImSchG (kaufmännischer Einlagerer)
- 6092 - Quotenverpflichtung übernehmende Dritte nach § 37a Absatz 6 BImSchG

(87) Ein Dritter im Sinne des Absatzes 44 kann erst mit Vorlage des Quotenvertrages, der die Angaben nach Absatz 47 enthält, mit dem Überwachungsgegenstand 6092 in BISON erfasst werden.

Soweit ein Wirtschaftsbeteiligter über einen Zeitraum von mehr als 2 Jahren keine Tatbestände verwirklicht, die eine Erfassung unter einem der in Absatz 86 genannten Überwachungsgegenstände in BISON rechtfertigt, ist der entsprechende Überwachungsgegenstand zu beenden und der BLE das Ende der zollamtlichen Überwachung mitzuteilen.

2. Tatbestandswirkung des NNw/NTNw

(88) Eine Anerkennung eines NNw bzw. NTNw für die Anrechnung auf die THG-Quote kommt nur in Betracht, wenn

- der vorgelegte NNw oder NTNw in Nabisy erfasst ist und keine Unwirksamkeit im Sinne der Absätze 98 ff festgestellt wurde oder
- er nicht bereits in ein anderes Verfahren zur Gewährung einer Begünstigung eingebracht worden ist (insbesondere nach dem EEG oder dem BImSchG).

(89) Soweit keine gegenteiligen Anhaltspunkte vorliegen, ist davon auszugehen, dass bei allen Biokraftstoffen, also auch bei FAME und hydrierten Pflanzenölen, die im Nachweis ausgewiesene Menge keine fossilen Additive enthält.

Bei der Herstellung des Biokraftstoffs eingesetzte fossile Bestandteile (z. B. in E85-Kraftstoff) dürfen vom Nachweis systembedingt nicht erfasst sein. Etwas anderes gilt lediglich für FAME und hydrierte Pflanzenöle, die nach der gesetzlichen Fiktion in vollem Umfang als Biokraftstoff gelten; die Beimischung von fossilen Additiven nach Veresterung oder Hydrierung des Kraftstoffs ist hiervon nicht umfasst.

3. Statusvermerke in Nabisy

(90) Die Biokraftstoffquotenstelle hat einen Lesezugriff auf Nabisy sowie die Möglichkeit, Statusvermerke einzugeben.

Für die Bearbeitung sind folgende Statusvermerke von Bedeutung:

1 - Prüfung

- ➔ BLE-interner Statusvermerk, der im Rahmen der Prüfung eines Zertifizierungssystems von der BLE gesetzt wird.

2 - Sperrung

- ➔ Von der BLE u.a. in den Fällen des § 20 Absatz 1 Nummer 3 - 5 Biokraft-NachV gesetzter Statusvermerk.

3 - Verwendung

- ➔ Von der Biokraftstoffquotenstelle bei Eingang des Antrags auf Anrechnung auf die Quote zu setzender Statusvermerk. Dieser Statusvermerk kann in Ausnahmefällen aufgehoben werden (z. B. bei Rücknahme des Antrags). Soweit Vergütungen nach dem EEG beansprucht werden (und die betreffenden Biokraftstoffe somit nicht der Quotenerfüllung dienen), wird dieser Statusvermerk nicht durch die Biokraftstoffquotenstelle gesetzt.

4 - Entwertung

- ➔ Von der BLE gesetzter Statusvermerk bei Teilung, Zusammenfassung oder Umschreibung eines Nachweises.

5 - Entlastung/Quote/Vergütung

Hier sind folgende Unterfälle vorgesehen:

51 - Entlastung**52 - Quotenanrechnung****53 - Vergütung nach EEG****62 - Quotenanrechnung nach Rückabwicklung der Entlastung**

- ➔ Mit Ausnahme des Statusvermerks 53 werden diese Statusvermerke durch Behörden der Zollverwaltung gesetzt. Soweit Biokraftstoffe in einen anderen Mitgliedstaat verbracht worden sind, sollen die dazugehörigen NNw bzw. NTNw auf einem der zu diesem Zweck von der BLE eingerichteten Konten ausgebucht werden. In diesem Fall können Statusvermerke auch durch die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten gesetzt werden.

4. Erstbehandlung der NNw und NTNw

(91) Nach Eingang der Jahresquotenanmeldung (vgl. Absatz 34) bzw. der Unterlagen des Dritten zum Quotenhandel nach Absatz 47 ist innerhalb angemessener Frist formal zu überprüfen, ob unter der im vorgelegten NNw bzw. NTNw angegebenen Nummer tatsächlich ein Nachweis in Nabisy geführt wird und dieser noch nicht mit den in Absatz 90 aufgeführten Statusvermerken 2 - 5 versehen ist.

Sind diese Voraussetzungen erfüllt, ist der Nachweis unverzüglich durch die Biokraftstoffquotenstelle in Nabisy mit dem Statusvermerk 3 („*Verwendung*“) zu sperren und die Registrierungsnummer sowie das Verpflichtungsjahr, für das die Jahresquotenanmeldung eingereicht wurde, in Nabisy anzugeben.

(92) Sind die in Absatz 91 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt, kann der NNw bzw. NTNw zunächst nicht berücksichtigt werden. Dem Nachweispflichtigen ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(93) Im so genannten „von“-Feld in Nabisy ist das Datum zu erfassen, an dem der Bearbeitungsvermerk in Nabisy eingetragen wird.

Soweit dies in Ausnahmefällen erforderlich sein sollte, kann das „bis“-Feld dazu verwendet werden, die in Nabisy eingetragenen Bearbeitungsvermerke (Absatz 90) zeitlich zu befristen. Nach Ablauf des dort vermerkten Datums wird der von der Sachbearbeitung gesetzte Bearbeitungsvermerk systembedingt automatisch aufgehoben, so dass der gesperrte oder ent-

wertete NNw oder NTNw wieder freigegeben wird und abermals verwendet werden kann. Soll ein Nachweis daher dauerhaft blockiert (entwertet) werden (z. B. weil er für Zwecke der Anrechnung auf die THG-Quote verwendet worden ist) dürfen keine Eintragungen im „bis“-Feld vorgenommen werden.

Die entsprechenden Felder dürfen daher nicht dazu verwendet werden, um etwa das Verpflichtungsjahr abzubilden, da die betreffenden NNw bzw. NTNw (nach Ablauf des vermerkten Datums) wieder aufleben würden und missbräuchlich verwendet werden könnten.

5. Übernahme der Angaben aus den NNw und NTNw

a. Formgültige NNw und NTNw

(94) Die in den vorgelegten NNw und NTNw ausgewiesene Biokraftstoffmenge und tatsächliche Treibhausgasemissionen (Absatz 13) sind bei der Anrechnung auf die THG-Quote zugrunde zu legen, soweit die NNw und NTNw den Anforderungen des § 18 Biokraft-NachV entsprechen und nicht unwirksam sind.

(95) Biokraftstoffe müssen zum Zeitpunkt der Ausstellung des NNw das Treibhausgas-Minderungspotenzial nach § 8 Absatz 1 Biokraft-NachV einhalten. Dies ist der Fall, wenn der Emissionswert des Biokraftstoffs den Basiswert nach § 37a Absatz 4 Satz 4 BImSchG (83,8 kg CO_{2eq}/GJ) mindestens um den in § 8 Absatz 1 Biokraft-NachV vorgegebenen Wert unterschreitet.

NNw für Biokraftstoffe zur Verwendung als Kraftstoff dürfen daher von der letzten Schnittstelle (i.d.R. der Hersteller des Biokraftstoffs) nur ausgestellt werden, wenn die Emissionswerte die folgenden Werte nicht überschreiten:

- *bis zum 31.12.2016* = 54,47 kg CO_{2eq}/GJ
- *ab 01.01.2017* = 41,90 kg CO_{2eq}/GJ
- *ab 01.01.2018* = 33,52 kg CO_{2eq}/GJ (soweit die Anlage nach dem 31.12.2016 in Betrieb genommen worden ist).

(96) Im Feld „Nachweis-Empfänger“ bzw. „Teilnachweis-Empfänger“ des NNw/NTNw ist der Nachweispflichtige auszuweisen. Wird bei der Überprüfung festgestellt, dass der Nachweispflichtige nicht als „Nachweis-Empfänger“ oder „Teilnachweis-Empfänger“ genannt ist, ist eine Übernahme der Angaben des NNw bzw. NTNw nicht zulässig. Dem Nachweispflichtigen ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(97) Sofern die im NNw oder NTNw ausgewiesene Menge volumetrisch angegeben ist, ist davon auszugehen, dass sich diese Angabe auf die Menge bei 15°C bezieht.

Für die Umrechnung von Masse zu Volumen ist von den in der Anlage 2 angegebenen Faktoren auszugehen.

b. NNw und NTNw mit fehlenden oder nicht ausreichenden Angaben

(98) Gemäß § 20 Absatz 1 Nummer 1 Biokraft-NachV können Nachweise auch dann anerkannt werden, wenn sie keine Angaben zu den Ländern oder Staaten, in denen die Biokraftstoffe eingesetzt werden können, enthalten (§ 18 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe b Doppelbuchstabe dd Biokraft-NachV). In diesen Fällen muss der Nachweispflichtige gegenüber der Biokraftstoffquotenstelle jedoch nachweisen, dass der Biokraftstoff auch bei einem Inverkehrbringen im Steuergebiet das gesetzlich vorgegebene Treibhausgas-Minderungspotenzial erfüllt, obwohl Treibhausgasemissionen für den weiteren Transport bzw. Vertrieb hinzuzurechnen sind.

(99) Das Fehlen der Angabe über die Erfüllung des Treibhausgas-Minderungspotenzials bei einem Einsatz als Kraftstoff (Bestätigung durch Ankreuzen des Feldes „*als Kraftstoff*“) ist unschädlich, soweit das Treibhausgas-Minderungspotenzial auch bei einer Kraftstoffverwendung (fossiler Vergleichswert: 83,8 g CO_{2eq}/MJ) erfüllt wäre. Dies kann unterstellt werden, sofern die im NNw oder NTNw genannten Emissionswerte die im Absatz 95 angegebenen Werte im Zeitpunkt des Inverkehrbringens nicht überschreiten. Sind die Werte hingegen überschritten, ist gemäß § 21 Absatz 1 Biokraft-NachV zu verfahren.

Zur Dokumentation der Prüfung ist in der Web-Anwendung Nabisy der Hinweis

„*Die Erfüllung des Minderungspotenzials bei einem Einsatz als Kraftstoff ist gegeben*“ aufzunehmen.

c. Unwirksame NNw und NTNw

(100) Im Falle der Unwirksamkeit des Nachweises sind die betroffenen Biokraftstoffe gemäß Absatz 21 bei der Berechnung von Referenzwert und tatsächlichen Treibhausgasemissionen wie fossile Otto- oder Dieselmotorkraftstoffe zu behandeln, es sei denn, es ist ausnahmsweise Vertrauensschutz nach § 20 Absatz 2 Biokraft-NachV zu gewähren (vgl. Absatz 103).

(101) Gemäß § 20 Absatz 1 Nummer 1 Biokraft-NachV sind Nachweise unwirksam, wenn sie eine oder mehrere Angaben nach § 18 Absatz 1 Biokraft-NachV mit Ausnahme von Nummer 5 Buchstabe c nicht enthalten.

Das Fehlen von Angaben wird durch die in Nabisy hinterlegten Plausibilitäten systembedingt ausgeschlossen. Daher muss nur die Übereinstimmung der in Nabisy enthaltenen mit den im vorgelegten NNw bzw. NTNw enthaltenen Angaben abgeglichen werden. Die Angaben zur Schnittstelle werden im vorgelegten NNw bzw. NTNw verschlüsselt angegeben. Die Zollverwaltung erhält die Echtdaten von der BLE.

(102) Gemäß § 20 Absatz 1 Nummer 2 erste Alternative Biokraft-NachV sind Nachweise unwirksam, wenn sie gefälscht sind.

Ein Nachweis ist gefälscht, wenn vorgetäuscht wird, dass dieser Nachweis mit den darin enthaltenen Angaben von einer berechtigten Stelle ausgestellt wurde. Folglich ist zum Ausschluss einer Fälschung zu prüfen, ob die Angaben auf dem vorgelegten Nachweis mit den Angaben übereinstimmen, die der in der Datenbank unter der gleichen Nachweisnummer eingestellte Nachweis enthält.

Feststellungen sind der BLE per E-Mail mitzuteilen.

(103) Gemäß § 20 Absatz 1 Nummer 2 zweite Alternative Biokraft-NachV sind Nachweise unwirksam, wenn sie eine unrichtige Angabe enthalten.

Nachweise enthalten unrichtige Angaben, wenn sie von einer berechtigten Stelle stammen, aber inhaltlich unzutreffend sind.

Ob Unrichtigkeiten vorliegen, kann mit Ausnahme offenkundiger Unrichtigkeiten in der Regel nicht durch die Zollverwaltung überprüft werden. Grundsätzlich werden solche Fälle durch Kontrollen der Zertifizierungsstellen aufgedeckt und der BLE gemeldet (§ 53 Biokraft-NachV). Die BLE stellt sicher, dass diese Feststellungen, soweit sie bereits vorgelegte NNw oder NTNw betreffen, der Biokraftstoffquotenstelle unverzüglich mitgeteilt werden. Entsprechende Feststellungen, die durch Dienststellen der Zollverwaltung getroffen werden, sind der BLE durch die Biokraftstoffquotenstelle unverzüglich mitzuteilen.

Liegen der Biokraftstoffquotenstelle Erkenntnisse über unrichtige Angaben vor, muss - bevor einem NNw oder NTNw die Anerkennung versagt wird - die Vertrauensschutzregelung (§ 20 Absatz 2 Biokraft-NachV) geprüft werden. Im Falle der offenbaren Unrichtigkeit findet die Vertrauensschutzregelung grundsätzlich keine Anwendung.

(104) Das Vorliegen der Voraussetzungen des § 20 Absatz 1 Nummer 3 - 5 Biokraft-NachV wird von der BLE geprüft. Nachweise, die nach diesen Regelungen unwirksam sind, sind in Nabisy mit dem von der BLE gesetzten Statusvermerk *Sperrung* gekennzeichnet (siehe Absatz 90).

(105) Stellt die BLE nachträglich das Vorliegen von Unwirksamkeitsgründen fest, so teilt sie dies der Biokraftstoffquotenstelle mit, soweit diese Statusvermerke in dem Nachweis angebracht hat. Die Quotenabrechnung (Absatz 38) ist ggf. zu berichtigen.

6. Abschließende Behandlung

(106) Soweit sich keine Beanstandungen ergeben haben oder Unstimmigkeiten geklärt werden konnten, muss der Nachweis in Nabisy mit dem Statusvermerk *Quotenanrechnung* gekennzeichnet werden.

(107) Die Erledigung eines Nachweises kann nur in Bezug auf die in diesem ausgewiesene Gesamtmenge erfolgen. Eine Abschreibung von Teilmengen ist nicht möglich. Soweit nicht die Gesamtmenge, für die der Nachweis ausgestellt worden ist, für die Anrechnung auf die THG-Quote eingesetzt werden soll können durch den Nachweispflichtigen entsprechende NTNw erstellt werden. Geschieht dies nicht, ist der gesamte Nachweis zu entwerten.

(108) Wird einem NNw oder NTNw die Anerkennung ganz oder teilweise versagt, ist der Grund für die Ablehnung in einem gesonderten Vermerk festzuhalten und zu Dokumentationszwecken ein entsprechender Ausdruck aus Nabisy zu erstellen. Die im Feld „Quotenmenge“ eingetragene Energiemenge ist auf die tatsächlich angerechnete Energiemenge (ggf. „0“) abzuändern.

7. Sonderfälle

a. Nachweise nach der BioSt-NachV

(109) NNw und NTNw können anerkannt werden, soweit sie auf Grund der BioSt-NachV unter Beachtung des § 22 Biokraft-NachV ausgestellt wurden. Diese Nachweise sind ebenfalls in Nabisy eingestellt. Sie werden nach denselben Voraussetzungen wie die nach der Biokraft-NachV ausgestellten NNw und NTNw behandelt.

b. Weitere Nachweise

(110) Nachweise können anerkannt werden, soweit sie nach dem Recht der Europäischen Union, eines anderen Mitgliedstaates oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum unter Beachtung des § 23 Biokraft-NachV ausgestellt worden sind.

Diese Nachweise können von der Biokraftstoffquotenstelle nur anerkannt werden, wenn sie in Nabisy eingegeben worden sind. Sie werden nach denselben Voraussetzungen wie die nach der Biokraft-NachV ausgestellten NNw und NTNw behandelt.

(111) Darüber hinaus können Nachweise auch auf der Grundlage von Beschlüssen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften und/oder bilateralen oder multilateralen Verträgen anzuerkennen sein (vgl. § 23 Absatz 2 und 3 Biokraft-NachV). Nähere Informationen hierzu werden zu gegebener Zeit bekannt gegeben.

8. Massenbilanzsystem

(112) Ab der letzten Schnittstelle muss jede Lieferung nachhaltiger Biokraftstoffe in einem Massenbilanzsystem dokumentiert werden, das die Anforderungen nach § 16 Absatz 2 Biokraft-NachV erfüllt und einer Kontrolle unterliegt (§ 17 Absatz 1 Biokraft-NachV).

(113) Die Biokraftstoffbilanz ist in Verbindung mit den steuerlichen Aufzeichnungen geeignet, die Anforderungen an ein Massenbilanzsystem zu erfüllen, wenn diese über die Nummer der NNw bzw. NTNw miteinander verknüpft sind.

Verfügt der Quotenverpflichtete nach § 37a Absatz 1 Satz 2 BImSchG nicht über ein Steuerlager (z. B. Registrierter Empfänger), genügt es, wenn in den nach den energiesteuerrechtlichen Vorschriften zu führenden Aufzeichnungen die NNw bzw. NTNw erfasst und konkreten Lieferungen zugeordnet werden.

(114) Das Massenbilanzsystem muss sicherstellen, dass von einem Steuerlager oder einer Lagerstätte innerhalb des Bilanzierungszeitraums nicht mehr nachhaltige Biokraftstoffe ausgeliefert werden, als diese erhalten haben. Nachhaltige Biokraftstoffe können in den sich anschließenden Bilanzierungszeitraum übertragen werden, soweit ein entsprechender Bestand im Steuerlager oder in der Lagerstätte vorhanden ist und die Mengenbilanzierung die Übertragung einer Biokraftstoffmenge vorsieht. Soweit NNw und NTNw am Ende des Bilanzierungszeitraums keine entsprechende Biokraftstoffmenge gegenübersteht, dürfen diese Nachweise nicht mehr für die Anrechnung auf die THG-Quote verwendet werden und sind über Nabisy auszubuchen (die BLE hat zu diesem Zweck das Konto „*Ausbuchung wegen Unterdeckung*“ in Nabisy eingerichtet).

Soweit Lieferanten über mehrere Steuerlager oder Lagerstätten verfügen, muss ein Massenbilanzsystem für jede(s) einzelne Steuerlager oder Lagerstätte geführt werden.

X. Prüfungsdienst

(115) Die Anordnung und Durchführung einer Außenprüfung sowie die Durchführung einer Maßnahme der Steueraufsicht richten sich nach den Vorschriften der Abgabenordnung.

(116) Der Prüfungsdienst hat das Recht, zur Durchführung einer Außenprüfung oder Maßnahme der Steueraufsicht, auf Daten aus der Datenbank der Web-Anwendung Nabisy zuzugreifen und diese auszuwerten.

Einzelheiten sind der Verfahrensanweisung „IT-Verfahren Nabisy-Zugriff PD (Zugriff Prüfungsdienst auf Daten von Nachhaltigkeitsnachweisen im System Nabisy der BLE)“ zu entnehmen.

(117) Der Prüfungsdienst achtet insbesondere auf

- die Erfassung aller versteuerten Mengen in der Jahresquotenanmeldung,
- das Vorliegen von Lieferanten- oder Herstellererklärungen für die Biokraftstoffe,
- die Einhaltung der Vorgaben für die Biokraftstoffbilanz nach Absatz 25 ff. (u.a. Erfassung von Mehr- und Mindermengen, Behandlung von fossilen Additiven),
- die Zuordnung von NNW und NTNw nach Maßgabe des Absatzes 113 f.,
- den Umgang mit NNW und NTNw, denen am Ende des Bilanzierungszeitraums keine entsprechende Biokraftstoffmenge gegenübersteht und
- das Vorliegen der Voraussetzungen für die Quotenverträge.

(118) Durch den Prüfungsdienst festgestellte Unregelmäßigkeiten werden, soweit diese die Biokraft-NachV betreffen, durch die Biokraftstoffquotenstelle der BLE im Rahmen des § 17 Absatz 4 und § 62 Biokraft-NachV mitgeteilt (ggf. Auszug aus dem Prüfungsbericht und getroffene Maßnahmen).

Die Auswertung der Prüfungsberichte hinsichtlich der THG-Quote erfolgt durch die Biokraftstoffquotenstelle.

XI. Rechtsbehelfe

(119) Quotenverpflichtete können nach § 347 AO Einspruch gegen den Quotenbescheid (Anrechnungshöhe oder Ausgleichsabgabe) einlegen.

(120) Nachweispflichtige haben keine Möglichkeit, sich unmittelbar gegen die Zurückweisung eines NNw oder NTNw mittels Rechtsbehelf zur Wehr zu setzen, da die Zurückweisung für sich genommen keine Beschwer i. S. d. § 350 AO auslöst.

Dies gilt sinngemäß für nicht quotenverpflichtete Dritte im Sinne von Absatz 47.

(121) Soweit die Zurückweisung eines NNw oder NTNw auf Vorgaben der BLE beruht (z. B. Statusvermerk 2) oder der Einspruch auf sonstige zollfremde Gründe gestützt wird, ist die BLE einzubinden.

Anlage 1 - Energiegehalte der Kraftstoffsorten

Kraftstoffsorte	Energiegehalt
fossiler Dieselmotorkraftstoff	36 MJ/l
fossiler Ottomotorkraftstoff	32 MJ/l
FAME (Methylester eines pflanzlichen oder tierischen Öls mit Dieselmotorkraftstoffqualität zur Verwendung als Biomotorkraftstoff)	33 MJ/l
Pflanzenölmotorkraftstoff (durch Auspressen, Extraktion oder vergleichbare Verfahren aus Ölsaaten gewonnenes Öl, roh oder raffiniert, jedoch chemisch unverändert)	34 MJ/l
Bioethanol (aus Biomasse hergestelltes Ethanol)	21 MJ/l
Biomass to Liquid (BtL)	34 MJ/l
Fischer-Tropsch-Diesel („BtL-Kraftstoff“; aus Biomasse hergestellter/s synthetischer/s Kohlenwasserstoff(gemisch))	34 MJ/l
hydriertes Pflanzenöl (HVO; thermochemisch mit Wasserstoff behandeltes Pflanzenöl)	34 MJ/l
Biomethanol (aus Biomasse hergestelltes Methanol zur Verwendung als Biomotorkraftstoff)	16 MJ/l
Biobutanol (aus Biomasse hergestelltes Butanol zur Verwendung als Biomotorkraftstoff)	27 MJ/l
Bio-ETBE (auf der Grundlage von Bioethanol hergestellter Ethyl-Tertiär-Butylether)	27 MJ/l ¹ / 9,99 MJ/l ²
Bio-MTBE (auf der Grundlage von Biomethanol hergestellter Methyl-Tertiär-Butylether)	26 MJ/l ¹ / 5,72 MJ/l ²
Bio-TAEE (auf der Grundlage von Bioethanol hergestellter Tertiär-Amyl-Ethyl-Ether)	29 MJ/l ¹ / 8,41 MJ/l ²
Bio-DME (aus Biomasse hergestellter Dimethylether zur Verwendung als Biomotorkraftstoff)	19 MJ/l
Biogas (aus Biomasse und/oder aus dem biologisch abbaubaren Teil von Abfällen hergestelltes Brenngas, oder Holzgas)	50 MJ/kg ³

¹ = Energiegehalt des Gesamterzeugnisses² = quotenfähiger Biomotorkraftstoffanteil³ = Heizwert

Anlage 2 - Dichtewerte für die Umrechnung von Masse zu Volumen

Biokraftstoff	Dichte
FAME	0,883 t/m ³
Pflanzenöl(kraftstoff)	0,92 t/m ³
Bioethanol	0,7935 t/m ³
Biomass to Liquid (BtL)	0,76 t/m ³
Hydriertes Pflanzenöl (HVO)	0,78 t/m ³
Methanol aus Abfall- oder Kulturholz	0,796 t/m ³
ETBE	0,744 t/m ³
MTBE	0,74 t/m ³
TAAE	0,744 t/m ³
DME aus Abfall- oder Kulturholz	0,67 t/m ³
Biogas	0,72 kg/m ³